

872-6904

Badura

ENTSCHÄDIGUNG NACH ENTEIGNUNGSGRUNDSÄTZEN

anhand ausgewählter Entscheidungen
des Bundesgerichtshofes
exemplarisch dargestellt für den Eigentumsschutz
des Anlieger-Gewerbebetriebes

von Dr. PETER BADURA

ordentlicher Professor für öffentliches Recht
an der Universität München



<41600464320012



BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG · STUTTGART · MÜNCHEN · HANNOVER

(1971)

57055963



X
221

Druck: Johannesdruck Hans Pribil KG, München
Buchbinderarbeit: Simon Wappes, München
© Richard Boorberg Verlag, Stuttgart 1971
ISBN 3 415 00196 2

INHALT

Vorwort

- I. Die Entschädigung nach Enteignungsgrundsätzen setzt öffentlich-rechtliches Handeln des in Anspruch genommenen Verwaltungsträgers bei der Schadenszufügung voraus 9

- II. Bei Schadenszufügungen durch privatrechtliches Handeln ist die öffentliche Hand nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts verantwortlich . 10
 1. Beispiel für die deliktische Haftung bei Beeinträchtigungen des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs 11
 2. Beispiel für Entschädigung nach dem nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch (bürgerlich-rechtlichen Aufopferungsanspruch) bei der Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung durch Immissionen von einem Nachbargrundstück 12

- III. Die Verantwortlichkeit der öffentlichen Hand bei schadenstiftender Tätigkeit in öffentlich-rechtlicher Rechtsform 15
 1. Enteignung 15
 2. Enteignungsgleicher/enteignender Eingriff 15

- IV. Betroffenes vermögenswertes Recht 18
 1. Die Rechtsposition des Anlieger-Gewerbebetriebs 18
 2. Beeinträchtigung des Grundeigentums 18
 3. Beeinträchtigung des Gewerbebetriebs 21
 - a. Der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb ist ein enteignungsrechtlich geschütztes vermögenswertes Recht 22
 - b. Der enteignungsrechtlich geschützte Schutzbereich des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb 22
 - c. Der „Kontakt nach außen“ des Gewerbebetriebs 28
 - d. Beeinträchtigungen eines Anlieger-Gewerbebetriebs durch Straßenarbeiten 33

V.	Eingriff 36
	1. Die Beeinträchtigung muß nicht zielgerichtet herbeigeführt, aber unmittelbar die Auswirkung des öffentlich-rechtlichen Handelns des Verwaltungsträgers sein 36
	2. Der „enteignende Eingriff“ bei der rechtswidrigen Nebenfolge eines an sich rechtmäßigen Eingriffs 38
	3. Die Beeinträchtigung als Nebenfolge eines Verwaltungsaktes 38
VI.	Sonderopfer 40
	1. Enteignungsgleicher Eingriff 40
	2. Enteignender Eingriff 41
	3. Die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften des Nachbarrechts bestimmen Inhalt und Schranken des Grundeigentums. 42
	4. Die Opfergrenze (Schwere und Zumutbarkeit des Eingriffs), welche die entschädigungslos hinzunehmende Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums von dem entschädigungspflichtigen enteignenden Eingriff scheidet, ist von den sich wandelnden Rechtsauffassungen und Rechtsüberzeugungen und von den sozialen Gegebenheiten und Notwendigkeiten abhängig 43
	Register der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes 45
	Literaturverzeichnis 47

VORWORT

Diese Materialien zu dem Problemkomplex ENTSCHÄDIGUNG NACH ENT-EIGNUNGSGRUNDSÄTZEN entwickeln den Entschädigungstatbestand bei Beinträchtigungen vermögenswerter Rechte durch öffentlich-rechtliches Handeln eines Verwaltungsträgers. Die einzelnen Entschädigungsvoraussetzungen werden durch grundlegende und charakteristische Entscheidungen des Bundesgerichtshofes erläutert. Eine auf die Kasuistik der gerichtlichen Praxis abgestellte systematische Darstellung ist dadurch mit einer zur Einführung in diesen Arbeitsbereich und zum Studium der Argumentation des Gerichtes geeigneten Materialsammlung verbunden.

Die Probleme der ENTSCHÄDIGUNG NACH ENTEIGNUNGSGRUNDSÄTZEN sind nicht in ihrer ganzen Breite aufgerollt. Vielmehr sollen diese Probleme mit Hilfe des in der Praxis wichtigen Beispiels des an einer Straße liegenden und auf diesen ‚Kontakt nach außen‘ angewiesenen Gewerbebetriebs deutlich gemacht werden. Durch die Wahl dieses Beispiels wird auch die Aufmerksamkeit von dem vordergründigen Streit über die „Enteignungstheorien“ abgezogen und auf die konkreten Fragestellungen des Entschädigungsrechts hingelenkt.

Die ausgewählten Entscheidungen sind nicht in wortgetreuen, sondern in überarbeiteten Auszügen wiedergegeben. Die jeweilige Fallkonstellation, der Sprachgebrauch des Gerichts und die tragenden Gesichtspunkte der Entscheidung sind gewahrt. In keinem Fall aber kann der hier gegebene Abdruck das Studium des vollständigen Textes der Entscheidungen ersetzen. Zur Schärfung des kritischen Blicks gegenüber der Gerichtspraxis sind Anmerkungen in den Fachzeitschriften, zur vertiefenden Weiterarbeit sind eine Anzahl einschlägiger Veröffentlichungen nachgewiesen.

Herrn Rechtsreferendar Arnold Lange bin ich für seine vorbereitende Unterstützung herzlichen Dank schuldig.

München, im Juli 1971

Peter Badura

Entschädigung nach Enteignungsgrundsätzen ist nur ein Unterbereich der Verantwortlichkeit der öffentlichen Hand bei schadenstiftendem Handeln in öffentlich-rechtlicher Rechtsform, nämlich die Verantwortlichkeit ohne Rücksicht auf ein Verschulden (nicht: ohne Verschulden); die Enteignung im technischen Sinn ist dabei wieder von den allein gemeinten Fällen der Entschädigung nach Enteignungsgrundsätzen zu unterscheiden (III). Das erste Tatbestandsmerkmal für einen Entschädigungsanspruch aus enteignungsgleichem/enteignendem Eingriff ist, daß das beeinträchtigte Rechtsgut ein „vermögenswertes Recht“ (= „Eigentum“ im Sinne des Enteignungsrechts) sein muß (IV). Mit dem zweiten Tatbestandsmerkmal des „Eingriffs“ wird nicht einfach die beeinträchtigende Handlung der öffentlichen Hand qualifiziert, sondern ein bestimmter Zurechnungszusammenhang bezeichnet (V). Das dritte Tatbestandsmerkmal des „Sonderopfers“ nimmt in sich die Abgrenzungs- und Abwägungsproblematik auf, die durch die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Eigentums als einer Rechtseinrichtung der Sozialordnung und durch die Notwendigkeit bestimmt ist, die entschädigungslos zu duldenden Regelungen von Inhalt und Schranken des Eigentums unter Berücksichtigung der Richtlinie des Art. 14 Abs. 2 GG auszuscheiden (IV).

I. Ist die Beeinträchtigung die Folge von Einwirkungen, die durch „privatwirtschaftliche“ Tätigkeit der öffentlichen Hand verursacht worden sind, oder beruht sie auf einem „Eingriff von hoher Hand“?

Genauer:

Ist das schadenstiftende Verhalten der öffentlichen Hand (eines Verwaltungsträgers) in *öffentlich-rechtlicher* oder in *privatrechtlicher* Rechtsform ausgeübt worden?

Für die Durchführung von *Straßenbauarbeiten*:

BGHZ 48, 98

Schäden landwirtschaftl. Grundstücke durch Staubentwicklung beim Straßenbau.

Die Schaffung und Unterhaltung des öffentlichen Straßennetzes und damit auch der Bau von Autobahnen ist unzweifelhaft eine wichtige öffentliche Aufgabe und insoweit trägt der Autobahnbau hoheitlichen Charakter. Damit ist aber noch nicht die Frage entschieden, ob die Durchführung der Bauarbeiten ebenfalls hoheitlichen Charakter trägt. Denn zumindest im Bereich der schlichten Hoheitsverwaltung, zu der der Autobahnbau zu rechnen ist, kann die öffentliche Hand sich zur Erfüllung ihrer *öffentlichen* Aufgaben *privater* Mittel bedienen und insoweit die Durchführung ihrer öffentlichen Aufgaben auf die Ebene des Privatrechts verlegen.

Hier spricht einerseits der Umstand, daß die bekl. BRep. die Bauarbeiten durch die Privatfirma K. (auf Grund privatrechtlichen Vertrages) ausführen ließ, dafür, daß die Bauarbeiten selbst ausschließlich im Rahmen privatwirtschaftlicher Tätigkeit durchgeführt wurden. Andererseits läßt die Tatsache, daß die Aufsicht über die Bauarbeiten in den Händen des Autobahn-Neubauamtes H., einer Dienststelle des bekl. Landes, lag, es nicht als völlig ausgeschlossen erscheinen, daß diese Stelle in so weitgehendem Maße auf die Durchführung der Arbeiten Einfluß nahm, daß sie in dem hier interessierenden Zusammenhang die Arbeiten der Baufirma wie eigene gegen sich gelten lassen und es so angesehen werden muß, wie wenn die Firma K. lediglich als Werkzeug der öffentlichen Behörde bei der Durchführung ihrer hoheitlichen Aufgabe tätig geworden wäre.

Entschädigung nach Enteignungsgrundsätzen

Das System der staatlichen Ersatzleistungen besteht im geltenden Recht nicht aus einer umfassenden und zusammenhängenden gesetzlichen Regelung. Die vorhandenen gesetzlichen Anspruchsgrundlagen, vor allem in den auf Grund Art. 14 GG erlassenen oder fortgeltenden Enteignungsgesetzen und in § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG, beruhen nicht auf einer theoretisch folgerichtigen Grundlage. Sie sind in verschiedene Regelungszusammenhänge eingefügt und haben, bezogen auf das für die gerichtliche Praxis maßgebende System der staatlichen Ersatzleistungen, einen fragmentarischen Charakter.

Die Entschädigung nach Enteignungsgrundsätzen, die einen Teil des Systems der staatlichen Ersatzleistungen bildet, ist nach der Leitlinie des für das gesamte Enteignungsrecht richtungweisenden Rechtsgedankens der Aufopferung, der in der historischen, aber bis heute fortwirkenden Bestimmung der §§ 74, 75 EinlPreußALR niedergelegt worden war, von der gerichtlichen Praxis in Analogie zur ausdrücklichen Regelung der Enteignung im technischen Sinne entwickelt worden. Ihr heutiger Bestand ist dementsprechend im wesentlichen Richterrecht. Sie läßt sich nicht mit griffigen und leicht zu merkenden Formeln lernen, sondern nur durch ein sorgfältiges Studium der gerichtlichen Praxis. Dabei muß einerseits die jeweilige Fallgestaltung der einzelnen Entscheidung genau beachtet werden, so daß es mit der bloßen Betrachtung von Leitsätzen nicht getan ist. Andererseits muß, um nicht in der verwirrenden Vielfalt der Gesichtspunkte zu versinken, der für den gesamten Bereich maßstäbliche Rechtsgedanke der Aufopferung stets vor Augen bleiben und muß weiter stets der größere Zusammenhang des Systems der staatlichen Ersatzleistungen bedacht werden.

Die Entschädigung nach Enteignungsgrundsätzen betrifft das Handeln eines Verwaltungsträgers in öffentlich-rechtlicher Rechtsform — ob ein solches vorliegt, ist deshalb die Ausgangsfrage jedes entschädigungsrechtlichen Rechtsfalles (I). Bei privatrechtlichem Handeln eines Verwaltungsträgers kann eine Verantwortlichkeit der öffentlichen Hand für dadurch herbeigeführte Beeinträchtigungen vermögenswerter Rechtspositionen nur nach den Rechtsregeln des allgemeinen Rechtsverkehrs, d.h. nach bürgerlichrechtlichen Grundsätzen, eintreten (II). Ist die Rechtsbeeinträchtigung auf Grund öffentlich-rechtlichen Handelns eines Verwaltungsträgers eingetreten, sind wiederum verschiedene Anspruchsgrundlagen an sich einschlägig, je nach der Eigenart der schadenstiftenden Handlung. Die

II. Verantwortlichkeit der öffentlichen Hand nach Privatrecht

Bei schadenstiftender Tätigkeit in *privatrechtlicher Rechtsform* haftet die öffentliche Hand nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts: aus Vertrag oder vertragsähnlichem Schuldverhältnis (Vertragsverletzung in Verb. mit §§ 31, 89 oder mit § 278 BGB), aus Delikt (insbes. § 823 Abs. 1 BGB in Verb. mit §§ 31, 89 oder § 831 BGB) oder kraft besonderer Anspruchsgrundlage (z.B. Gefährdungshaftung, nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch).

Bei der *deliktischen Haftung für Hilfspersonen* steht der in Anspruch genommenen juristischen Person, in dem Fall, daß sie durch einen Verrichtungsgehilfen gehandelt hat, der Exkulpationsbeweis offen (§ 831 BGB), während die Organhaftung eine unbedingte ist (§§ 31, 89 BGB). Der Kreis derjenigen Personen, die als „*verfassungsmäßig berufene Vertreter*“ anzusehen sind, ist seit dem Inkrafttreten des BGB zunehmend erweitert worden. Zuerst ist davon ausgegangen worden, daß das rechtliche Merkmal, das diese Personen von den sonstigen Angestellten unterscheidet, für welche die Körperschaft nicht nach Maßgabe des § 31, sondern nur nach § 831 BGB haftet, ihre Berufung zur Tätigkeit innerhalb eines Geschäftsbereichs durch die *Satzung der Körperschaft*, bei dem Staat und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften durch die *ihre Verwaltungsorganisation regelnden Bestimmungen* sei. Diejenigen Beamten und Angestellten dagegen, die nicht durch die Satzung oder die organisatorischen Verwaltungsbestimmungen zu ihrer Tätigkeit berufen seien, sondern ihren dienstlichen Auftrag wiederum auf diese berufenen Personen zurückführten, seien ohne Rücksicht auf das Maß ihrer Selbständigkeit nicht Organe der Körperschaft und des Staates nach § 31 BGB. Die neuere Rechtsprechung betrachtet demgegenüber als „*verfassungsmäßig berufene Vertreter*“ nach § 31 BGB nicht nur Personen, deren Tätigkeit in der Satzung der juristischen Person vorgesehen ist. Sie brauchen nicht mit rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht ausgestattet zu sein und es braucht sich auch nicht um einen Aufgabenbereich innerhalb der *geschäftsführenden* Verwaltungstätigkeit der juristischen Person zu handeln. Vielmehr genügt es jetzt, daß dem Vertreter durch die allgemeine Betriebsregelung und Handhabung *bedeutsame, wesensmäßige Funktionen der juristischen Person zur selbständigen, eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen* sind, daß er also die juristische Person auf diese Weise *repräsentiert*. Denn bei einer solchen Sachlage wäre es unangemessen, der juristischen Person den Entlastungsbeweis nach § 831 BGB zu eröffnen (RGZ 54, 276; RGZ 121, 382; BGHZ 49, 19; BGH WPM 1970, 633). Diese Ausdehnung der Organhaftung,

Unmittelbare Eingriffe in das Recht am bestehenden Gewerbebetrieb, gegen welche § 823 I BGB allein Schutz gewährt, sind nur diejenigen, die *irgendwie gegen den Betrieb als solchen gerichtet*, also *betriebsbezogen* sind und nicht vom Gewerbebetrieb ohne weiteres ablösbare Rechte oder Rechtsgüter betreffen.

2. Beispiel für Entschädigung nach dem *nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch* (bürgerlichrechtlichen Aufopferungsanspruch) bei der Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung durch Immissionen von einem Nachbargrundstück:

Ausgangspunkt:

§ 906 BGB

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt.

(2) Das gleiche gilt insoweit, als eine wesentliche Beeinträchtigung durch eine ortsübliche Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird und nicht durch Maßnahmen verhindert werden kann, die Benutzern dieser Art wirtschaftlich zumutbar sind. Hat der Eigentümer hiernach eine Einwirkung zu dulden, so kann er von dem Benutzer des anderen Grundstücks einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn die Einwirkung eine ortsübliche Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt.

(3) Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig.

Die Regelung des § 906 BGB betrifft in erster Linie die Frage, ob und in welchem Umfang Immissionen des Benutzers eines Nachbargrundstücks *zu dulden* sind, mit der Folge, daß nach dem Maße dieser Duldungspflicht *negatorische Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche* (§ 1004 BGB) nicht bestehen.

Bei *unwesentlichen* Beeinträchtigungen besteht eine Duldungspflicht ohne Ausgleichsanspruch (§ 906 I). Bei *wesentlichen* Beeinträchtigungen besteht eine Duldungspflicht für ortsübliche und unvermeidliche Immissionen (§ 906 II 1), kompensiert allerdings durch einen Ausgleichsanspruch, sofern die Beeinträchtigung unzumutbar ist (§ 906 II 2 BGB).

Ein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch besteht schließlich dann, wenn *aus besonderen Gründen und über die Duldungspflicht des § 906 II 1 BGB* hinaus Immissionen infolge einer nicht ortsüblichen Benutzung des Nachbargrundstückes geduldet werden müssen.

BGHZ 48, 98

Schäden landwirtschaftlicher Grundstücke durch Staubentwicklung beim Straßenbau.

Der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch ist gegeben, wenn von einem Grundstück im Rahmen privatwirtschaftlicher Benutzung (einschl. privatrechtl. Handelns der öffentlichen Hand) desselben Einwirkungen auf ein anderes Grundstück ausgehen, die – weil nicht nur unwesentlich und nicht auf ortsüblicher Benutzung des störenden Grundstücks beruhend – über das Maß dessen hinausgehen, was ein Grundstückseigentümer nach der Bestimmung des § 906 BGB (hier in der alten Fassung) entschädigungslos zu dulden hat, gegen die gemäß § 1004 BGB vorzugehen dem betroffenen Eigentümer jedoch aus besonderen Gründen (hier: Straßenbau der öffentlichen Hand) versagt ist.

BGHZ 49, 148

Erhöhte Kosten für Ausbaumaßnahmen in einem Wohnhaus zur Milderung des Straßenlärms.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Ausgleichsanspruches nach § 906 II 2 BGB sind:

(1) Immission:

Vom Grundstück des Störers wird auf das Grundstück des Betroffenen Geräusch zugeführt oder in ähnlicher Weise eingewirkt.

(2) Wesentlichkeit:

Durch die Immission wird eine wesentliche Beeinträchtigung der Benutzung des Grundstücks des Betroffenen herbeigeführt.

(3) Ortsüblichkeit:

Die Benutzung des Grundstücks des Störers ist ortsüblich.

(4) Unvermeidlichkeit:

Die Beeinträchtigung kann nicht durch Maßnahmen verhindert werden, die Benutzern dieser Art wirtschaftlich zumutbar sind.

(5) Unzumutbarkeit:

Die Beeinträchtigung entweder der ortsüblichen Benutzung des Grundstücks des Betroffenen oder des Ertrags seines Grundstücks geht über das zumutbare Maß hinaus.

Zu (5):

Jedenfalls in seit alters her existierenden Orts- und Straßenlagen ist *Verkehrslärm*, auch wenn er sich im Laufe der Entwicklung der Motorisierung etc. steigert, grundsätzlich keine unzumutbare Beeinträchtigung, muß also ohne Entschädigung geduldet werden.

In *Ausnahmefällen* kann die Beeinträchtigung von Wohnungsinhabern durch Verkehrslärm unzumutbar sein. An diesen Ausnahmetatbestand sind strenge Anforderungen zu stellen. Der Ausgleichsanspruch kann ausnahmsweise gegeben sein, wenn der Verkehrslärm die ortsübliche Benutzung der straßenwärts gelegenen Wohnräume eines Hauses in ganz besonders starkem, zur Herbeiführung von Gesundheitsstörungen geeignetem Maße beeinträchtigt, die objektiven Gegebenheiten des Hauses ein Ausweichen der Bewohner in straßenabgewandte Räume nicht

die Haftungsvergünstigung des § 831 BGB von deren Grundgedanken her eng interpretiert und dementsprechend den Kreis der „verfassungsmäßig berufenen Vertreter“ nach objektiven Organisationsbedürfnissen der in Anspruch genommenen juristischen Person bestimmt, entzieht der juristischen Person die Disposition darüber, ob sie für das Handeln einer bestimmten Person die Organhaftung oder die Haftung für Verrichtungsgehilfen treffen soll. Dieser Gesichtspunkt war zunächst durch die Begründung einer Verantwortlichkeit juristischer Personen für „Organisationsmangel“ zur Geltung gebracht worden (RGZ 89, 136; RGZ 157, 228; RG DR 44, 287; BGHZ 24, 200; Landwehr, Die Haftung der juristischen Person für körperschaftliche Organisationsmängel, AcP 164, 1965, S. 482).

1. Beispiel für die *deliktische Haftung bei Beeinträchtigungen des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs*:

BGHZ 29, 65

Unterbrechung der Stromzufuhr durch Beschädigung eines Stromkabels.

Gehaftet wird nur für *unmittelbare*, d.h. „betriebsbezogene“ Eingriffe.

Die Unterbrechung der Stromzufuhr durch Beschädigung eines Stromkabels auf einem nicht zum betroffenen Unternehmen gehörenden Grundstück ist im allgemeinen kein betriebsbezogener Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Der Schutzbereich dieses Rechts erstreckt sich nicht auf die Schäden, die aus einer solchen Stromunterbrechung und einem dadurch herbeigeführten zeitweiligen Betriebsstillstand entstehen.

Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, das ein sonstiges Recht iSd § 823 I BGB ist, schützt den Gewerbebetrieb nicht nur *in seinem eigentlichen Bestand*, sondern auch *in seinen einzelnen Erscheinungsformen*, wozu der gesamte gewerbliche Tätigkeitskreis zu rechnen ist, gegen unmittelbare Störungen.

Die Tatfolgen, für die Ersatz begehrt wird, müssen in den Schutzbereich des Gesetzes fallen. Gegenstand des Schutzes ist der Gewerbebetrieb:

Unter dem Begriff des Gewerbebetriebs iSd § 823 I BGB ist alles das zu verstehen, was in seiner Gesamtheit den Gewerbebetrieb zur Entfaltung und Betätigung in der Wirtschaft befähigt, also nicht nur Betriebsräume und -grundstücke, Maschinen und Gerätschaften, Einrichtungsgegenstände und Warenvorräte, sondern auch Geschäftsverbindungen, Kundenkreis und Außenstände. Der Gewerbebetrieb soll in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, in seinem Funktionieren vor widerrechtlichen Eingriffen bewahrt bleiben. Geschützt werden solche Erscheinungsformen des Gewerbebetriebs, die ihm spezifisch und als solchem eigen sind. Geschützt werden soll der Gewerbebetrieb in seinem Bestande und in seinen Ausstrahlungen, soweit es sich um gerade dem Gewerbebetrieb in seiner wirtschaftlichen und wirtschaftenden Tätigkeit wesensgemäße und eigentümliche Erscheinungsformen und Beziehungen handelt.

gestatten und zur Beseitigung oder nennenswerten Herabsetzung der Beeinträchtigung bei objektiver Betrachtung Aufwendungen in einer Höhe nötig sind, die sowohl an sich als auch im Verhältnis zum Wert des Grundstücks ganz erheblich ins Gewicht fällt.

Hier: Ausnahmetatbestand beim Ausbau von Schlafzimmern auf der straßenabgewandten Seite eines an einem Felshang liegenden Hauses denkbar.

BGH NJW 71, 94

Bau- und Verkehrsimmissionen bei einer Fernverkehrsstraße zu Lasten ein Wohngrundstücks.

III. Bei schadenstiftender Tätigkeit in öffentlich-rechtlicher Rechtsform haftet die öffentliche Hand nach Aufopferungs- und Enteignungsgrundsätzen und bei schuldhafter Schadenszufügung auch deliktisch (Amtshaftung) oder vertraglich (verwaltungsrechtlicher Vertrag, sonstiges öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis).

1. Enteignung:

Entzug oder Beschränkung eines vermögenswerten Rechts durch Gesetz (Legalenteignung: BVerfGE 24, 367 – Hamb. Deichordnungsgesetz) oder im Rahmen eines förmlichen Verfahrens durch VA auf Grund eines Gesetzes, das den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 14 III GG entspricht.

Beispiel:

Zugunsten des Straßenbaues, soweit zur Ausführung eines Bauvorhabens notwendig, über das ein Planfeststellungsbeschluß ergangen ist (§§ 19, 18 BFernStrG; Art. 40, 39 BayStrWG).

2. Enteignungsgleicher/enteignender Eingriff

Verlust oder Beeinträchtigung eines vermögenswerten Rechts durch Abfordern eines Sonderopfers im Wege eines rechtswidrigen/rechtmäßigen Eingriffs „von hoher Hand“

(= in öffentlich-rechtlicher Erledigung einer öffentlichen Aufgabe).

BGHZ 6, 270

Ein zur Entschädigung verpflichtender enteignungsgleicher Eingriff liegt vor, wenn durch rechtswidrige nicht schuldhafte Zuweisung eines Wohnungssuchenden ein Mietausfall entsteht.

Das Grundrecht des Eigentums darf auch durch eine allgemein angeordnete gesetzliche Begrenzung seines Inhalts in seiner wesensgemäßen Geltung und Entfaltung nicht stärker und nicht in weiterem Umfang eingeschränkt werden, als dies der sachliche Grund, der zu der Begrenzung führt, zwingend erfordert. Allerdings bestimmt sich *das Maß des Erforderlichen* jeweils nach der geschichtlichen Lage. In Not- und Krisenzeiten kann die soziale Bindung des Eigentums naturgemäß stärker sein als in gewöhnlichen Zeiten. Diese allgemein angeordnete inhaltliche Bindung und Begrenzung des Eigentums ist keine Enteignung. Sie zieht deswegen auch keine Entschädigungspflicht nach sich. Auch wenn sie die verfassungsmäßigen oder übergesetzlichen Grenzen der Bindung überschreitet, wird sie deswegen noch nicht zur Enteignung, die die Entschädigungspflicht auslöst.

Das Überschreiten der gezogenen Grenzen macht vielmehr hier den *gesetzgeberischen Akt* nichtig. Erst der *rechtswidrige Einzelvollzug* des nichtigen gesetzgeberischen Aktes könnte enteignungsähnlich wirken.

Aus dieser Entgegensetzung wird zugleich deutlich, *was im Rechtssinn Enteignung ist*. Bei der Enteignung handelt es sich nicht um eine allgemeine und gleich wirkende, mit dem Wesen des betroffenen Rechts vereinbare inhaltliche Bestimmung und Begrenzung des Eigentumsrechts, sondern um einen gesetzlich zulässigen zwangsweisen staatlichen Eingriff in das Eigentum, sei es in der Gestalt der Entziehung oder der Belastung, der die betroffenen Einzelnen oder Gruppen im Vergleich zu anderen ungleich, besonders trifft und sie zu einem besonderen, den übrigen nicht zugemuteten Opfer für die Allgemeinheit zwingt, und zwar zu einem Opfer, das gerade nicht den Inhalt und die Grenzen der betroffenen Rechtsgattung allgemein und einheitlich festlegt, sondern das aus dem Kreise der Rechtsträger einzelne oder Gruppen von ihnen unter Verletzung des Gleichheitssatzes besonders trifft. Der Verstoß gegen den Gleichheitssatz kennzeichnet die Enteignung. Gerade um ihn wieder *auszugleichen*, fordert die Enteignung eine diesen Ausgleich gewährleistende *Entschädigung des Enteigneten*, während die alle gleich treffende allgemeine inhaltliche Begrenzung des Eigentums keine Entschädigung fordert. Das ist der richtige und deswegen durchaus beizubehaltende Grundgedanke der reichsgerichtlichen Rechtsprechung über die *Enteignung als Einzeleingriff*. Diese Rechtsanschauung bestimmt – entgegen zahlreichen erhobenen Angriffen – die Enteignung gerade nicht nach einem formalen Maßstab. Sie liefert im Gegenteil den einzig zutreffenden, durchaus inhaltlich bestimmten Maßstab für die Enteignung, nämlich ihren Charakter als *erzwungenes, ungleich treffendes Sonderopfer für die Allgemeinheit*.

Wenn sich die Maßnahmen der Wohnungsbehörde von der gesetzlichen Grundlage entfernen und nicht mehr im Sinn der gebundenen Verwaltung eine zutreffende Gesetzesanwendung enthalten, greifen sie über die im Wohnungsgesetz vorgesehene Inhaltsbegrenzung des Eigentums hinaus und bilden einen selbständigen Eingriff in die Rechtssphäre des betroffenen Wohnungsinhabers. Sie sind in diesem Fall nicht mehr die Verwirklichung einer allgemein getroffenen gesetzlichen Regelung, sondern ein *selbständiger Einzeleingriff*, der über die allgemeine gesetzliche Begrenzung der Herrschaftsbefugnis hinaus dem Betroffenen ein besonderes, ihn im Verhältnis zu den Übrigen ungleich treffendes Opfer auferlegt. Hieraus folgt, daß ein solcher rechtswidriger Eingriff der Wohnungsbehörde in die private Eigentumssphäre *seinem Inhalt und seiner Wirkung nach einer Enteignung gleichkommt*. Freilich kann ein solcher Eingriff selbst nicht als eine Enteignung angesehen werden, da sich die Enteignung nach den verfassungsrechtlichen Normen des Art. 14 GG auf solche staatliche Maßnahmen beschränkt, die rechtmäßig auf gesetzlicher Grundlage oder unmittelbar durch ein Gesetz erfolgen.

Es ist aber geboten, unrechtmäßige Eingriffe der Staatsgewalt in die Rechtssphäre eines Einzelnen dann wie eine Enteignung zu behandeln, wenn sie sich für den Fall ihrer gesetzlichen Zulässigkeit sowohl nach ihrem Inhalt wie nach ihrer Wirkung als eine Enteignung darstellen würden und wenn sie in ihrer tatsächlichen Wirkung dem Betroffenen ein besonderes Opfer auferlegt haben. Die Beschränkung des Tatbestandes der Enteignung in Art. 14 GG auf rechtmäßige Eingriffe

des Staates bedeutet ihrem Sinn nach eine *Beschränkung für die Zulässigkeitsvoraussetzungen* eines solchen Eingriffs, nicht aber eine *Beschränkung für die Zubilligung eines Entschädigungsanspruches*. Der entscheidende Grundgedanke für die Zubilligung eines Entschädigungsanspruches ist bei einem unrechtmäßigen Staatseingriff, der in seiner Wirkung für den Betroffenen einer Enteignung gleichsteht, mindestens in dem gleichen Maße gegeben wie bei einer rechtmäßigen, also gesetzlich zulässigen Enteignung. Es kann insoweit auf die überzeugenden Ausführungen des Reichsgerichts in RGZ 140, 276/283 hingewiesen werden, mit denen das Reichsgericht die Notwendigkeit einer entsprechenden Anwendung des § 75 Einleitung ALR bei unrechtmäßigen Eingriffen dargelegt hat, und die in gleicher Weise bei unrechtmäßigen Eingriffen mit Enteignungscharakter auch die Notwendigkeit einer entsprechenden Anwendung des Art. 14 GG begründen und damit zugunsten des Betroffenen die Zubilligung eines Entschädigungsanspruches nach Art. 14 GG erfordern.

IV. Betroffenes vermögenswertes Recht

1. Bei Einwirkungen der öffentlichen Hand auf *Gewerbebetriebe von Straßenanliegern* ist stets zwischen der Einwirkung auf das *Grundeigentum* und auf den *Gewerbebetrieb* zu unterscheiden. – BGHZ 48, 58 („Rheinuferstraße“).

2. Die *Beeinträchtigung des Grundeigentums* kann darin bestehen, daß der Wert oder die Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks greifbar vermindert oder sonst nachteilig verändert werden.

Betrifft die Beeinträchtigung die *Verbindung des Grundstücks mit dem öffentlichen Straßennetz*, kommt eine Entschädigung nur in Betracht, wenn die Zugänglichkeit des Grundstücks wesentlich erschwert wird.

BGHZ 30, 241

Erschwerung der Zufahrt zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken durch Höherlegung der zwischen den Grundstücken und dem Hof verlaufenden Straße.

Wird eine Landstraße derart erhöht, daß die Zufahrt von einem anliegenden Grundstück wesentlich erschwert wird, dann kann darin ein hoheitlicher Eingriff in das Grundeigentum des Straßenanliegers zu finden sein, der geeignet ist, Entschädigungsansprüche unter Enteignungsgesichtspunkten auszulösen. Entscheidend ist dabei die *Erheblichkeit des Eingriffs*, die nach dem Aufwand zu bemessen ist, den die Schaffung der notwendigen neuen Zufahrtanlagen erfordert.

Vermögenswert hat das Grundeigentum, soweit es benutzbar ist. Von seiner Nutzbarkeit hängt sein Geldwert ab. Nach der Natur der hier in Rede stehenden Grundstücke, nach ihrer Zweckbestimmung ist ihre Benutzbarkeit dadurch bedingt, daß von Grundstücken aus die zwischen ihnen hindurchführende Straße erreichbar ist. Die Benutzbarkeit der Grundstücke beruht gerade darauf, daß ihr Eigentümer von ihnen aus über die Grenze seiner Grundstücke hinweg auf die Straße gelangen kann. Wurde ihm das durch Höherlegung der Straße *unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert*, dann wurde die Benutzbarkeit seiner Grundstücke ihrer Art nach beeinträchtigt und der Eigentümer damit in seinem Grundeigentum selbst verletzt, das als solches dann Objekt des Eingriffs gewesen ist.

Nicht wegen jeder derartigen Beeinträchtigung der Benutzbarkeit eines Anliegergrundstücks wird jedoch Entschädigung gefordert werden können. Die Dinge müssen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten gesehen werden, wie das im Enteignungsrecht immer notwendig ist. Wenn die Erhöhung der Straßendecke über ein angrenzendes Grundstück geringfügig ist und der Höhenunterschied mit geringen Mitteln ausgeglichen werden kann, etwa durch eine einfache Erdaufschüttung, durch Vorlegung eines Balkens oder einiger Bretter, dann wird sich die Höherlegung der Straße nicht als eine den Wert des Grundeigentums mindernde Beeinträchtigung der Benutzbarkeit des Anliegergrundstücks auswirken. Wenn aber zur Wiederherstellung der Zufahrt zur Straße auf dem angrenzenden Grundstück *Anlagen nötig sind, die erhebliche Aufwendungen* erfordern, dann kann

mit der Beeinträchtigung der *bestimmungsgemäßen Benutzbarkeit* des Grundstücks auch dessen *Wert als Vermögensgegenstand* geändert sein. Dann aber wird dem Grundstückseigentümer ein Opfer auferlegt, das über die Beeinträchtigungen hinausgeht, die jeder Straßenanlieger entschädigungslos hinnehmen muß, wenn im öffentlichen Interesse Änderungen am Straßenkörper vorgenommen werden. Es liegt dann ein ungleich treffender enteignungsgleicher Eingriff vor.

Zu fragen ist, ob die erforderlichen Aufwendungen, gemessen an der Größe und dem Wert des Hofes, *objektiv erheblich* sind. Es können etwa bei einem kleinen landwirtschaftlichen Anwesen Aufwendungen erheblich erscheinen, die bei einem großen Betrieb nicht ins Gewicht fallen, weil sie sich im Rahmen dessen halten, was üblicherweise dort auch sonst aus betriebsbedingten Gründen zur Schaffung und Erhaltung der Zufahrten von einem Teil des Grundeigentums zum anderen aufgewendet wird. Auch insoweit bedarf es der in Enteignungsfragen stets notwendigen wirtschaftlichen Betrachtungsweise und der Einstellung auf die jeweiligen unterschiedlichen Gegebenheiten. Allgemein gültige Regeln lassen sich dafür nicht aufstellen.

In seinem Urteil III ZR 11/53 vom 21. 6. 1954 hat der Senat einen Anspruch auf Ausgleich der Minderung des Wertes von Häusern bejaht, denen die bisherige Zufahrtsmöglichkeit dadurch genommen worden war, daß die Fahrstraße, an der sie lagen, in einen Fußweg mit Stufen umgewandelt wurde. Auch dort ist auf einen Eingriff in das Grundeigentum als solches, auf die Wertminderung der Grundstücke abgestellt worden, die dort auf Beeinträchtigung der Vermietbarkeit der Häuser durch Abschneidung der direkten Zufahrt, also auf Beeinträchtigung ihrer Benutzbarkeit beruhte.

BGHZ 48, 65
„Thingstelle“.

Zu der Frage, ob und welche Enteignungsentschädigung ein Landwirt wegen eines – angeblichen – Eingriffs in seinen landwirtschaftlichen Betrieb und in sein Grundeigentum verlangen kann, wenn er von seiner Hofstätte aus ein von ihr getrennt liegendes, aber zum Hof gehörendes Ackerland („Thingstelle“) infolge der Einrichtung und Erklärung einer Straße zur Bundes- und Kraftfahrstraße nicht mehr über diese, sondern nur mehr über einen beträchtlichen Umweg erreichen kann.

Dem Eigentümer eines nahe an der Straße liegenden, landwirtschaftlich genutzten Besitzes steht eine Entschädigung für einen Eingriff in sein Eigentum erst, aber auch bereits dann zu, wenn durch eine Erhöhung der Straße die Zufahrt zu dem Grundstück in einer wesentlichen, den Wert des Eigentums nicht nur unerheblich mindernden Weise erschwert wird. In einem solchen Falle erbringt der Anlieger ein Opfer, das über die Beeinträchtigung hinausgeht, die ein Eigentümer von Land an der Straße entschädigungslos hinnehmen muß. Das gleiche hat., da insoweit bei Anlegung der im Enteignungsrecht gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise ein sachlicher Unterschied fehlt, zu gelten, wenn wie hier durch den Ausbau der Straße und deren Erklärung zur Kraftfahrstraße die *Zugänglichkeit* eines Ackerlandes *dauernd erheblich beeinträchtigt oder aufgehoben* wird.

Danach ist es für den Entschädigungsanspruch des Klägers erforderlich, aber auch genügend, daß der Wert der Thingstelle durch die Beeinträchtigung ihrer Zugänglichkeit nicht unwesentlich vermindert worden ist. Eine Entschädigung ist an dem „Substanz-“Verlust auszurichten; nicht etwa geht die Entschädigung schlechthin auf einen Ausgleich der vom Kläger für Wirtschafterschwernisse eingesetzten Beträge als solcher.

Der enteignungsrechtliche Schutz des Anlieger-Gemeingebrauchs als eines mit dem Grundeigentum verbundenen vermögenswerten Rechts ist auch in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt. Die Gesetzgebung hat dieser Rechtsüberzeugung durch entsprechende Entschädigungsregelungen im Rahmen des Straßenrechts Rechnung getragen.

BVerwGE 32, 222

Die *grundrechtliche (Kern-) Gewährleistung* der Teilnahme am Gemeingebrauch (vgl. BVerwG DÖV 69, 285) schließt, soweit sie auf Art. 14 I GG zurückgeht („Anliegergebrauch“), ein Recht ein, das durch die *Einziehung der Straße* verletzt werden kann.

Der sog. Anliegergebrauch unterscheidet sich in seiner Beziehung zu den Grundrechten vom schlichten Gemeingebrauch darin, daß er und nur er über die Art. 2 I und 3 I GG hinaus dem Schutz des Art. 14 I GG untersteht. Der in diesem Sinn ‚gesteigerte Gemeingebrauch‘ ist mit dem Grundeigentum verbunden und reicht in seiner örtlichen Ausdehnung so weit, wie der Grundeigentümer *für die Zugänglichkeit seines Grundstücks auf das Vorhandensein einer Straße angewiesen ist.*

§ 8 Abs. 4 a BFernStrG

Werden durch den Ausbau von Bundesstraßen Zufahrten zu Grundstücken unterbrochen, die keine anderweitige ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Verkehrsnetz besitzen, so hat der Träger der Straßenbaulast einen angemessenen Ersatz zu schaffen oder eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren. Das gilt nicht für Zufahrten, die auf Grund einer widerruflichen Erlaubnis bestehen.

Art. 17 BayStrWG

(1) Den Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken, die an einer Straße liegen (Straßenanlieger), steht kein Anspruch darauf zu, daß die Straße nicht geändert oder eingezogen wird.

(2) Wird durch die Änderung oder Einziehung einer Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage dem Straßenanlieger die berechtigterweise bestehende Zufahrt (Art. 19 Abs. 1) oder der Zutritt von Licht und Luft zu seinem Grundstück entzogen oder wesentlich beschränkt und wird ihm dadurch ein besonderes Opfer gegenüber der Allgemeinheit auferlegt, so ist ihm von dem Träger der Straßenbaulast ein billiger Ausgleich zu gewähren.

Allgemein ist für den enteignungsrechtlichen Schutz des Grundeigentums maßgebend, daß die Gewährleistung des Wertes und der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks an die *konkrete Situation* anknüpft, in der sich das betroffene Grundstück im Zeitpunkt der Beeinträchtigung oder Entziehung befindet (*'Situationsgebundenheit' des Grundeigentums*).

Ob und inwieweit ein Grundstück nutzbar ist und ob insoweit eine verfassungsrechtlich als ‚Eigentum‘ geschützte Rechtsposition gegeben ist, hängt davon ab, ob das Grundstück zur Zeit des Eingriffs objektiv auch in der Weise nutzbar war, in der es der Eigentümer künftig nicht soll nutzen dürfen. Ein *gesetzliches Bauverbot zu Lasten von Deichgrundstücken* ist deshalb nur der rechtliche Ausdruck der durch ihre Qualität als Deichgrundstück gegebenen Situation, also eine entschädigungslos zulässige Inhaltsbestimmung des Eigentums (im Gegensatz zu der Inanspruchnahme eines bisher anders genutzten Grundstückes als Deichgrundstück). Ebenso ist die *Unterstellung eines Grundstückes unter Landschaftsschutz* entschädigungslos zu dulden, wenn dadurch keine Änderung der Nutzungsart und keine Vereitelung von objektiv in Betracht kommenden Nutzungsmöglichkeiten bewirkt wird. Für den Eigentumsschutz ist es erforderlich, daß die *etwa beabsichtigte Bebauung* des Grund und Bodens, so wie sie geplant ist, nach der objektiv zu beurteilenden Situationsgebundenheit einem vernünftigen Eigentümer bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise sich als eine zu verwirklichende Nutzungsart darbietet. Weil beispielsweise der Wiederaufbau eines im Krieg zerstörten alten städtischen Hinterhauses wiederum zu Wohnzwecken grundsätzlich der insoweit völlig gewandelten allgemeinen Baugesinnung nicht mehr entspricht und *nicht mehr situationsgerecht* erscheint, und weil das Grundstück insofern im Laufe der Zeit eine entsprechende Einbuße an Substanz erlitten hat, stellt die – rechtmäßige – Versagung der Genehmigung zum Wiederaufbau einen entschädigungspflichtigen Eingriff in das Eigentum nicht dar.

BVerfGE 25, 112 (Bauverbot auf Deichen); BGH NJW 65, 1172; BGHZ 48, 193 (Wiederaufbau eines Hinterhauses); BGH DÖV 68, 875; OVG Lüneburg DVBl 66, 760 (Landschaftsschutz).

3. Gewerbebetrieb

Siehe zunächst BGHZ 29, 65 (Unterbrechung der Stromzufuhr durch Beschädigung eines Stromkabels) für das Deliktsrecht.

a. Der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb

BGHZ 23, 157

Eteilt die Baupolizei die Erlaubnis, für die Dauer eines Neubaus auf dem Fußweg einer dem Gemeingebrauch gewidmeten Straße oder auf einem zwischen Geh- und Fahrweg dieser Straße gelegenen Grünstreifen Verkaufsbaracken aufzustellen, so kann darin ein zur Entschädigung verpflichtender Eingriff in einen Gewerbebetrieb, der sich neben der Baustelle an dieser Straße befindet.

Zum geschützten Gewerbebetrieb gehört alles das, *was in seiner Gesamtheit den wirtschaftlichen Wert des konkreten Gewerbebetriebs ausmacht*. Der Schutz umfaßt nicht nur den eigentlichen Bestand des Gewerbebetriebs, sondern auch dessen *einzelne Erscheinungsformen*, wozu der gesamte gewerbliche Tätigkeitskreis gehört. Daraus folgt, daß bei wirtschaftlich wertender Beurteilung, wie sie gerade bei Eingriffen in Vermögensrechte erforderlich ist, erst *die jeweilige Situation, in der ein Gewerbe betrieben wird*, den vermögensrechtlichen Umfang des Betriebes schafft.

Gewährleistet wird die „Sach- und Rechtsgesamtheit“ des Betriebs in ihrer „Substanz“, d.h. das ungestörte Funktionieren des Betriebsorganismus, dessen Beeinträchtigung den Verfügungsberechtigten daran hindert, von der in dem Gewerbebetrieb verkörperten Organisation sachlicher und persönlicher Mittel den bestimmungsgemäßen Gebrauch zu machen.

Buchner, Die Bedeutung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb für den deliktischen Unternehmensschutz, 1971.

b. Der geschützte Gewerbebetrieb umfaßt *den sachlichen Bestand des Betriebes und alle seine einzelnen Erscheinungsformen* („Ausstrahlungen“), die außerdem den wirtschaftlichen Wert des konkreten Gewerbebetriebs ausmachen, wie Geschäftsbeziehungen, good will und die besondere Lage an der Straße („Kontakt nach außen“), nicht aber bloße Erwerbsmöglichkeiten, Gewinnaussichten, Hoffnungen oder Chancen.

Der *geschützte Umfang des Betriebs* wird durch die jeweilige ökonomische und örtliche „Situation“ bestimmt, in der das Gewerbe betrieben wird, so daß vorteilhafte Umstände nur garantiert sind, wenn und soweit sich der Betriebsinhaber darauf verlassen darf, daß sie auf Dauer erhalten bleiben.

Maßnahmen der öffentlichen Hand, die *lediglich die erkennbar situationsbedingten Erwerbschancen* eines Gewerbebetriebs beeinträchtigen, stellen keinen entschädigungspflichtigen Eingriff in das Unternehmereigentum dar, sofern nicht ein besonderer Vertrauenstatbestand gegeben ist oder auf andere Weise ein Sonderopfer abverlangt wird.

Die Nutzbarkeit eines Grundstücks oder des auf ihm stehenden Geschäftshauses in Form der Vermietung der Dachflächen zur Anbringung einer Werbeanlage ist ein vermögenswertes Recht, ohne daß es darauf ankommt, ob ein Mietvertrag auch schon tatsächlich abgeschlossen oder mit dem in Aussicht genommenen Mieter bindend vereinbart worden ist, sofern die Vermietung oder Vermietbarkeit einen weiteren oder besonderen zusätzlichen Aufwand oder völlig neue Anstalten des Eigentümers nicht bedingt, und sofern sie üblich, zulässig und möglich ist.

Eine *nur beabsichtigte oder künftige gewerbliche Betätigung* ist dann eine bloße Chance oder Gewinnaussicht, wenn der Betroffene erst mit Hilfe einer noch zu schaffenden neuen Organisation oder betrieblichen Veranstaltung den „bisherigen“ Tätigkeitskreis erweitern will oder muß, mithin diese Erweiterung der geschäftlichen Betätigungen in dem bereits eingerichteten oder ausgeübten Betrieb nicht notwendig oder üblicherweise eingeschlossen ist.

BGHZ 45, 83
„Knäckebrötchen“

Die Herabsetzung eines Schutzzolls führt, sofern nicht zusätzlich ein besonderer Vertrauenstatbestand gegeben ist, nicht zugunsten eines von der Herabsetzung des Schutzzolls betroffenen Unternehmers zu einem Entschädigungsanspruch nach Enteignungsgrundsätzen.

Das im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) mit Schweden vereinbarte „Fünfte Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen vom 15. Juli 1956“ enthielt unter anderem eine Senkung des Zollsatzes für die Einfuhr von Knäckebrötchen in die Bundesrepublik von 25% auf 10%. Nachdem Versuche der deutschen Knäckebrötchenhersteller, bei den zuständigen Bundesministerien Ausgleichs- und Unterstützungsmaßnahmen zu erreichen, fehlgeschlagen waren, beschritt die Klägerin, eine der fünf in der Bundesrepublik bestehenden Knäckebrötchenfabriken, den Klageweg. Sie berief sich darauf, daß durch ein sprunghaftes Ansteigen des schwedischen Knäckebrötchenimports nach der Zollsenkung Produktion und Umsatz der deutschen Knäckebrötchenindustrie deutlich zurückgegangen seien. Auch die Klägerin habe ihre Investitionen nicht wie vorgesehen ausnutzen können und eine mit Sicherheit zu erwartende Umsatzsteigerung eingebüßt. — Die Klage war erfolgreich.

Ein Schutzzoll und seine Aufrechterhaltung ist rechtsgrundsätzlich *nicht etwas zum Betrieb Gehöriges, sondern etwas, das außerhalb des Betriebes steht*; er berührt nicht den Wert des Betriebs als solchen, sondern kann nur für die Bemessung des Unternehmerrisikos bedeutsam sein.

Der inländische Unternehmer kann sich im allgemeinen nicht darauf verlassen, daß ein Zollsatz zwecks Abwehr des ausländischen Wettbewerbers bestehen bleibt; er hat in der Regel kein *Recht* darauf, daß ihm durch Beibehaltung des Zollsatzes sein Umsatz oder gar sein Marktanteil erhalten bleibt, sondern nur eine *Chance*, daß die ausländischen Wettbewerber nicht durch Beseitigung oder Herabsetzung des Zollsatzes ihm gegenüber in eine günstigere Wettbewerbslage

versetzt werden. Etwas anderes könnte nur dann in Betracht kommen, wenn durch die besonderen Umstände des Falles ein *Vertrauenstatbestand* geschaffen worden wäre, auf Grund dessen ein Unternehmer sich auf das Weiterbestehen des Schutzzolles hätte verlassen dürfen, etwa wenn er durch die Bundesregierung unter Hinweis auf das Bestehen eines Schutzzolles zu erhöhten Aufwendungen und Investitionen veranlaßt worden wäre; in einem solchen Falle könnte eine Enteignungsentschädigung in Frage kommen, wenn entgegen der in dem Unternehmer begründeten Erwartung der Schutzzoll alsbald wieder aufgehoben oder in einer ins Gewicht fallenden Weise gesenkt würde.

BGHZ 45, 150

Krabbenfischer, Elbeleidtamm

Ein enteignender Eingriff liegt nicht vor, wenn die Bundesrepublik in der Elbemündung zur Sicherung der Seewasserstraße einen Leitdamm errichtet, der Krabbenfischer zu Umwegen nötigt, wenn sie ihre bisherigen Fangplätze im Wattenmeer erreichen wollen.

Zum durch die Eigentumsgarantie geschützten Gewerbebetrieb gehört alles, *was in seiner Gesamtheit den wirtschaftlichen Wert des konkreten Gewerbebetriebs ausmacht*, der gesamte gewerbliche Tätigkeitskreis. Dazu gehören nicht bloße Erwerbsmöglichkeiten, Gewinnaussichten, Hoffnungen oder Chancen.

Eingriffe in bloße Erwerbsmöglichkeiten, Gewinnaussichten, Hoffnungen oder Chancen stellen noch keine Enteignung dar. Dieser Grundsatz gilt auch für die Ermittlung, was nach der jeweiligen Situation, in der ein Unternehmen betrieben wird, zum vermögenswerten Umfang des Betriebes gehört. Keinesfalls gehört ein bestimmter Meeresteil, eine beste Fahrstraße oder die Möglichkeit zum Befahren bestimmter Wasserteile zum Unternehmen des Küsten- und Seefischers. Die wirtschaftlich sinnvolle Benutzbarkeit einer bestimmten Fahrtroute, die nicht auf einem besonderen Nutzungsrecht beruht, wird nicht geschützt.

BGH NJW 67, 1857

Die rechtswidrige Versagung der Zulassung eingeführten Saatguts als Importsaatgut ist kein enteignungsgleicher Eingriff in das Sacheigentum oder in den Gewerbebetrieb des Importeurs.

Ein entschädigungspflichtiger Eingriff in das *Sacheigentum* der Klägerin liegt nicht vor. Die eingeführte Luzerne wies zwar von Anfang an eine bestimmte tatsächliche Qualität auf, die – wie hier angenommen werden muß – ihre Zulassung als „Importsaatgut“ rechtfertigte und gebot, hatte aber noch nicht die gemäß § 39 Saatgesetz für ihre gewerbsmäßige Verwertung im geschäftlichen Verkehr bedeutsame Eigenschaft als zugelassenes „Importsaatgut“. Diese Eigenschaft konnte sie vielmehr erst im Inland durch die förmliche Zulassung – konstitutiv – erlangen. Demnach ist dem Saatgut durch die Versagung der Zulassung nicht eine bestimmte, für die Bewertung im Geschäftsverkehr erhebliche Eigenschaft *genommen* worden, vielmehr ist lediglich eine Maßnahme, die die Möglichkeit der geschäftlichen Verwertung des Saatguts als „Importsaatgut“ eröffnet und damit den wirtschaftlichen Wert erhöht haben würde, *unterblieben*.

Ein Anspruch aus Enteignung oder enteignungsgleichem Eingriff ist nach ständiger Rechtsprechung nur gegeben, wenn ein *bereits vorhandener Vermögenswert* betroffen wird, nicht dagegen, wenn, wie hier, *eine Aussicht oder Chance auf eine Werterhöhung* vereitelt wird. Daran ändert es nichts, daß die Klägerin nach § 52 Abs. 2 Saatgutgesetz einen Anspruch auf die Zulassung des Saatguts hatte und die Versagung der Zulassung rechtswidrig war. Ein enteignungsrechtlicher Anspruch wird durch die rechtswidrige Nichtzulassung nicht begründet. Lediglich soweit in bereits bestehendes Sacheigentum oder in bereits bestehende gleich zu behandelnde Vermögensrechte eingegriffen wird, kann Art. 14 GG die Grundlage für einen enteignungsrechtlichen Entschädigungsanspruch geben. Hier hat die importierte Luzerne die Eigenschaft als zugelassenes „Importsaatgut“ nie besessen, sie konnte ihr mithin auch nicht durch enteignende Maßnahmen genommen werden.

Auch ein entschädigungspflichtiger Eingriff in den *ingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb* der Klägerin liegt nicht vor. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats und auch des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 13, 225/229) kann nur ein *Eingriff in die „Substanz“* eines als Eigentum im Sinne des Art. 14 GG zu wertenden Rechts als enteignend und damit als eine – aus enteignungsrechtlichen Gesichtspunkten – entschädigungspflichtige Maßnahme erachtet werden. Dementsprechend liegt auch ein enteignender Eingriff in einen Gewerbebetrieb als Eigentum iSd Art. 14 GG nur vor, wenn in die Substanz dieses Betriebes eingegriffen wird. Zwar umfaßt die Substanz des ingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes (als „Eigentum“ iSd Art. 14 GG) nicht nur den gegenständlichen Bestand des Betriebes, sondern den *Betrieb als „Sach- und Rechtsgesamtheit“*, die gesamte Erscheinungsform und den Tätigkeitskreis, kurz alles, was zusammen genommen den wirklichen Wert des Betriebes ausmacht. Indessen ist die „Substanz“ eines Gewerbebetriebes nur berührt, wenn in die den Betrieb darstellende Sach- und Rechtsgesamtheit als solche, in den *Betrieb als wirtschaftlichen Organismus* eingegriffen und damit das ungestörte Funktionieren dieses Organismus unterbunden oder beeinträchtigt, wenn mit anderen Worten der „Eigentümer“ gehindert wird, von dem Gewerbebetrieb als der von ihm aufgebauten und aufrechterhaltenen Organisation sachlicher und persönlicher Mittel den bestimmungsgemäßen Gebrauch zu machen. Von einem Eingriff in die Substanz des Gewerbebetriebes kann mit hin nicht gesprochen werden, wenn nur *ein einzelner Warenposten* infolge einer behördlichen Maßnahme nicht, wie beabsichtigt, verwertet werden kann, der Betrieb als solcher, wie er zuvor gekennzeichnet ist, in seinem ungestörten Funktionieren dadurch aber nicht berührt wird.

Hier war die Klägerin durch die Bescheide des Staatsinstituts nicht gehindert, ihr Gewerbe wie bisher zu betreiben; ihr Gewerbebetrieb als solcher wurde in seinem Funktionieren nicht gestört. Ihr wurde ledig unmöglich gemacht, einen bestimmten Warenposten zu den erhofften günstigen Bedingungen zu veräußern. Das ist noch kein Eingriff in den Gewerbebetrieb als solchen. Es liegen keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür vor, daß die Substanz des Betriebes – etwa durch Beeinträchtigung des Kundenstammes oder des gewerblichen Tätigkeitsbereiches – in fühlbarer Weise betroffen worden wäre, wie es etwa der Fall gewesen sein könnte, wenn ein bisher betriebener Geschäftszweig hätte aufgegeben werden müssen.

Zu der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein entschädigungspflichtiger Eingriff in den Gewerbebetrieb vorliegt, wenn gesetzliche Bestimmungen (hier: über die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen, „Blinkleuchten“) geändert werden, auf die ein Unternehmen seine Produktion eingerichtet hat.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß *die gegebene Rechtslage* für die Führung eines jeden Gewerbebetriebes und daß insbesondere die geltenden Bestimmungen über die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen für Fabrikationsprogramm und Absatzmöglichkeit der Zubehörindustrie von entscheidender Bedeutung sind. Grundsätzlich besteht aber kein Recht auf den Fortbestand von Vorteilen, die sich für den einzelnen Betrieb aus einer *günstigen tatsächlichen oder rechtlichen Lage* ergeben. Nicht alle tatsächlichen Umstände und bestehenden Rechtsregelungen, die sich günstig für den Gewerbebetrieb auswirken und die der Inhaber sich zunutze macht, können vom Begriff des als Eigentum geschützten Gewerbebetriebes mit umfaßt werden. Der Inhaber des Betriebes kann die gegebene Rechtslage nutzen, er schafft und gestaltet sie nicht. Deshalb ist die Rechtslage, von der das Unternehmen bei seiner Planung und Fabrikation, bei seinem Wirken ausgeht und ihre Aufrechterhaltung rechtsgrundsätzlich nicht etwas dem Betrieb Zugehöriges, sondern etwas, das außerhalb des Betriebes steht; sie kann zwar Aussichten und Risiko des Unternehmens entscheidend beeinflussen, berührt aber den Betrieb als wirtschaftliche Einheit nicht. Der Unternehmer darf sich im allgemeinen nicht darauf verlassen, daß die einmal gegebene Gesetzeslage, auf die er sich für seine Leistung eingerichtet hat, bestehen bleibt; er hat in der Regel kein Recht darauf, daß Umsatz oder Marktanteil, die auf der gegebenen Rechtslage aufbauen, ihm ungeschmälert erhalten bleiben.

Etwas anderes könnte nur gelten, wenn durch besondere Umstände des Einzelfalles ein *Vertrauenstatbestand* begründet wird, auf Grund dessen der Unternehmer mit dem Fortbestand der gegebenen Rechtslage rechnen darf, etwa wenn er von behördlicher Seite unter Hinweis auf geltende Bestimmungen und ein öffentliches Interesse zu erhöhten Aufwendungen und Investitionen veranlaßt worden wäre; in einem solchen Falle kann eine Entschädigung gerechtfertigt sein, wenn entgegen der in dem Unternehmer begründeten Erwartung, auf der der Betrieb wesentlich aufgebaut ist, die Rechtslage geändert, eine übertragene Befugnis zurückgenommen wird, damit Entwicklungskosten, Investitionen und Personalaufwand nutzlos werden und alles dies sich geradezu als ein Eingriff in die Struktur des Betriebes darstellt. Unter solchen Voraussetzungen kann ein Überwachungsauftrag an einen Technischen Überwachungsverein, selbst wenn er widerruflich ist, oder ein „Entwicklungsauftrag“ an die Industrie oder ein einzelnes Unternehmen, selbst wenn er nicht in rechtlich verbindlicher Form erteilt wäre, wie eine wertvolle Kundenbeziehung schon als ein wesentlicher, wirkender Wert dem einzelnen Betriebe zugerechnet werden und eine Beeinträchtigung einen Ausgleichsanspruch begründen. Einer solchen Konkretisierung im Rahmen der einzelnen Betriebsorganisationen, der Begründung eines echten Vertrauenstatbestandes durch Zusage, Genehmigung oder Auftrag, auf dem der Betrieb strukturell aufgebaut, aber bedarf es, wenn eine Änderung der gegebenen Rechtslage als Eingriff in den Gewerbebetrieb gewertet werden soll.

Daran fehlt es in vorliegender Sache. Die Klägerin war – wie jedes andere Unternehmen auch – berechtigt, im Rahmen der Gesetze zu produzieren und durch die Anpassung ihrer Produktion an die jeweilige Gesetzeslage ihren Vorteil zu suchen. Dieses Recht, in dem die Klägerin nicht beeinträchtigt worden ist, schließt aber nicht ein, daß eine der Klägerin günstige Rechtslage oder Bestimmung, auf die sie ihre Produktion eingerichtet hatte, erhalten bleiben mußte.

Eine *enteignungsrechtlich geschützte Rechtsposition kraft Vertrauenstatbestandes* ist in BGHZ 25,266 angenommen worden. Auf Fälle dieser Art bezieht sich auch der zuerst von Ipsen so genannte Rechtsgedanke der „*Plangewährleistung*“ (Oldiges, Grundlagen eines Plangewährleistungsrechts, 1970; Badura, Wirtschaftsverfassung und Wirtschaftsverwaltung, 1971, S. 109 ff.).

BGHZ 25, 266

Einem Technischen Überwachungsverein sind bestimmte Überwachungsbefugnisse durch Gesetz (Hess. Gesetz über die Neuordnung der technischen Überwachung vom 19. August 1947, GVBl. S. 78) genommen worden.

Auch wenn ein Technischer Überwachungsverein bestimmte öffentlich-rechtliche Kompetenzen nur unter dem Vorbehalt besitzt, daß der Staat sie nicht widerruft, kann ihm bei einem Widerruf dieser Kompetenzen eine Enteignungsentschädigung im Hinblick darauf gebühren, daß der Widerruf einen *Eingriff in die wirtschaftliche Struktur des Vereins* darstellt.

Es geht hier nicht nur darum, daß das beklagte Land öffentlich-rechtliche Kompetenzen des Klägers beschnitten hat, sondern auch darum, daß es durch die Beschränkung der Kompetenzen zugleich in die wirtschaftliche Struktur des Klägers eingegriffen hat. Die Vereinsüberwachung war von Anbeginn eine Hauptaufgabe und nicht nur eine Nebenaufgabe des Klägers. Um ihr gerecht zu werden, hat er es auf sich genommen, einen kostspieligen personellen und sachlichen Überwachungsapparat einzurichten und zu unterhalten. Der Staat selbst, der durch die Tätigkeit des Klägers entlastet wurde, wirkte auf eine bestimmte Ordnung der Einrichtungen des Vereins hin. Hierzu hat der Kläger vorgetragen, der Staat habe im besonderen die beamtenrechtliche Besoldung und Versorgung der Vereinsingenieure gefordert und durchgesetzt. Wenn auch die Vereinsüberwachung unter dem Vorbehalt des Widerrufs stand, so war sie doch im Laufe der Jahre zu einer *auf die Dauer angelegten Ordnung* geworden. Nur eine solche konnte den Überwachungsvereinen sinnvoll und zumutbar erscheinen. Daß sie auch das Risiko eingegangen sein könnten, an den Lasten ihres Apparates hängen zu bleiben, nachdem der Staat von seinem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht hat und ihnen die wesentliche Aufgabe, für die der Apparat bestimmt war, entzogen hat, war von vornherein für jedermann, der wirtschaftlich urteilt, undenkbar. Durch diese Umstände wird der von dem Kläger aufgebaute und unterhaltene Betrieb mit den ihm zur Verfügung stehenden Betriebsmitteln nach Art und Umfang gekennzeichnet, und zwar in einer Weise, daß er im Sinne des Enteignungsrechts, das bei Eingriffen in vermögenswerte Rechte auf eine wirtschaftlich wertende Betrachtungs-

weise abstellt, als ein gegenüber Eingriffen von hoher Hand *schutzwürdiges Objekt* erscheint.

Der Fall BGHZ 25, 266 wird in einer späteren Entscheidung ausdrücklich als andersartig gegenüber den Fällen unterschieden, bei denen ein Vertrauenstatbestand fehle und der Betroffene lediglich in rechtlich nicht geschützten Erwerbsaussichten enttäuscht worden sei (BGH NJW 64, 769 – Märchenfilme).

c. Der „Kontakt nach außen“ des Gewerbebetriebs

BGHZ 23, 157

Verkaufsbaracken auf öffentlichem Grund stören Nachbar-Anlieger-Gewerbebetrieb.

Der Gewerbebetrieb des Betroffenen wird durch seine *Lage an der Straße* und die *Angewiesenheit auf Laufkundschaft* gekennzeichnet. Bei wirtschaftlich wertender Betrachtungsweise umfaßt er daher auch den durch diese Lage entstandenen ‚Kontakt nach außen‘, die durch diese Lage geschaffene – werbende und anziehende – Kommunikation mit dem Verkehr und die dadurch ihm zufallende Laufkundschaft, wenn der Betriebsinhaber sich darauf verlassen kann, daß der Zustand dieser vorteilhaften Lage auf die Dauer erhalten bleibt.

Der vorteilhafte Zustand beruht auf der *Widmung der Straße*, an der der Gewerbebetrieb liegt, zum *Gemeingebrauch*. Auf das Fortbestehen dieses Zustandes kann sich der Gewerbetreibende daher nur in dem Umfang verlassen, als sich das aus dem Inhalt des Gemeingebrauchs ergibt.

Änderungen der Art des Gemeingebrauchs, wie sie bei der Regelung des gesteigerten Verkehrs erforderlich sind, liegen außerhalb dessen, worauf der Anlieger vertrauen kann.

Behinderungen des Anliegers, die sich aus einer *Nutzung der öffentlichen Straße durch die nachbarlichen Anlieger* ergeben, greifen dann nicht in den Gewerbebetrieb des Anliegers ein, wenn sie vom Gemeingebrauch gestattet werden.

BGH NJW 62, 1816

Beeinträchtigung einer Tankstelle durch die vorübergehende Durchfahrtsperre der Straße wegen Kanalisationsarbeiten.

Die Art des Tankstellenbetriebs des Betroffenen wird wesentlich mitbestimmt durch die Lage an einer Fernverkehrsstraße, die es ihm ermöglicht, durch Werbung und Leistungserbieten auf den Durchgangsverkehr einzuwirken. Grundsätzlich hat zwar niemand ein Recht auf das Fortbestehen von Vorteilen, die sich lediglich aus einer bestimmten Verkehrslage ergeben. Doch kann der – aus der Lage eines Gewerbebetriebs sich ergebende – sog. „Kontakt nach außen“, die Möglichkeit also, aus dem vorüberfließenden Durchgangsverkehr Laufkundschaft zu gewinnen, einen dem Gewerbebetrieb eigenen Wert bedeuten, wenn und soweit der Betriebsinhaber sich darauf verlassen kann, daß dieser Zustand auf die Dauer erhalten bleibt.

Der Rechtstitel, auf den der Betroffene seine Erwartung von Fortbestand und Aufrechterhaltung der aus seiner Geschäftslage fließenden Werbungsmöglichkeiten und sonstigen Vorteile stützt, ist allein der *Gemeingebrauch an der Straße*. Demgemäß gehören diese Vorteile nur in dem Umfange, wie er dem Inhalt des Anlieger-Gemeingebrauchs entspricht, zu dem den Eigentumsschutz genießenden Gewerbebetrieb des Betroffenen.

BGH JZ 65, 641

„Buschkrugbrücke“. – Nachteile eines Anlieger-Gewerbebetriebs durch Beschränkungen des Straßenverkehrs wegen U-Bahnbauten und wegen Straßenbauarbeiten.

BGHZ 45, 150

Krabbenfischer, Elbeleidtamm.

Bei Gewerbebetrieben von Straßenanliegern rechnet die Rspr. als geschützten Bestand des Betriebes auch die besondere Lage an einer Straße, den sog. „Kontakt nach außen“, der dem Inhaber die Einwirkung auf den vorüberflutenden Verkehr und die Laufkundschaft ermöglicht oder der dem Betrieb „den Zugang zur Straße und die Zugänglichkeit von der Straße her ermöglicht“. Diese Rspr. geht aus von einem *gesteigerten Gemeingebrauch des Anliegers* an der Straße als einer öffentlichen Sache.

Der Zugang zur Straße und die Zugänglichkeit von der Straße her bedeuten einen dem Betrieb eigenen Wert nur, wenn und soweit der Betriebsinhaber sich darauf verlassen kann, daß dieser Zustand auf die Dauer erhalten bleiben wird.

Der Gemeingebrauch hat nicht einen unveränderlichen Inhalt, sondern ist *ständigem Wandel infolge der allgemeinen Entwicklung und insbes. nach den Veränderungen der Technik* unterworfen. Auf die Voraussehbarkeit der Änderung des Gemeingebrauchs in diesem Sinne kommt es nicht an.

Der Kläger als Küsten- und Seefischer hat keine einem Straßenanlieger ähnliche Rechtsstellung.

BGHZ 48, 58

Rheinuferstraße. – Beeinträchtigung einer Gaststätte durch Straßenverlegung.

Eine Enteignung liegt nicht vor, wenn der Gewerbebetrieb eines Anliegers einer Bundesstraße davon nachteilig betroffen wird, daß durch Anlegung einer neuen Straße der Verkehr von der an dem Betriebsgrundstück vorbeiführenden Straße abgezogen wird.

Die besondere Verbindung des Anliegers zur Straße ist ein eigener Wert nur, wenn und soweit der Betriebsinhaber sich darauf verlassen kann, daß dieser Zustand auf die Dauer erhalten bleibt. *Der Gemeingebrauch als solcher ist keine Rechtsposition und kein Vermögensrecht*, das Gegenstand einer Enteignung sein kann. Auf das Fortbestehen von Vorteilen, die sich aus dem Gemeingebrauch an einer öffentlichen Straße und damit aus einer bestimmten Verkehrslage zu einer bestimmten Zeit ergeben, hat der Anlieger kein Recht. Der Straßenanlieger als Teilnehmer am Gemeingebrauch der öffentl. Straße teilt dabei in gewisser Hin-

sicht das *Schicksal der Straße*, das von dem Verkehr auf dieser Straße abhängig ist, der wiederum ständigem Wechsel unterworfen ist.

Im Sinne des Enteignungsrechts sind somit die günstigen Auswirkungen des Verkehrs auf der Anliegerstraße keine *Bestandteile des Anliegerbetriebs*, sondern *bloße Chancen* dieses Betriebs.

BGHZ 48, 65

„Thingstelle“. – Umweg zum Acker wegen Änderung des Straßennetzes.

Der Zugang von und zu der Straße kann einen dem Betrieb eigenen Wert nur bedeuten, wenn und insoweit der Betriebsinhaber sich darauf verlassen kann, daß dieser Zustand auf die Dauer erhalten bleiben wird. Das ist nicht in jeder Beziehung der Fall. Vielmehr muß bei der Ausübung des Gemeingebrauchs der Anlieger gewisse, *den Gemeingebrauch tatsächlich einschränkende Maßnahmen, die aus dem Zweck der Straße folgen*, hinnehmen, wobei allerdings die äußerste Grenze der Beschränkungen dahin zu bestimmen ist, daß *die Straße als Verkehrsmittel (Kommunikationsmittel) erhalten bleiben muß*.

BGH NJW 68, 648

Zeitweise Beschränkung des Fischzuges durch Gewässerausbau.

Die Benachteiligung eines Gewerbebetriebs, der auf die werbende und anziehende Verbindung mit dem Straßenverkehr oder die Zugänglichkeit von der Straße her („Kontakt nach außen“) angewiesen ist, kann wegen der Beschränkung des Gemeingebrauchs an der Straße auch ein Eingriff in den Gewerbebetrieb sein.

Hier ist der Betroffene nicht in seinem Gemeingebrauch an einer öffentlichen Sache, sondern nur *in der Ausnutzung der natürlichen Entwicklung des Fischbestandes in seiner Pachtstrecke* beeinträchtigt. Es fehlt sonach an einer dem Straßenanlieger ähnlichen Rechtsstellung am Wasserlauf. Die *Ausnutzung des natürlichen Fischzuges durch den Fischereiberechtigten* ist keine dem Anlieger-Gemeingebrauch bei öffentlichen Straßen vergleichbare Rechtsposition.

Der Betroffene kann nicht den *Fortbestand des natürlich gegebenen Zustandes* als einen schutzfähigen Bestandteil eines von ihm eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes verlangen.

BGH DVBl 68, 212

Geschäftliche Einbußen eines Gewerbetreibenden bei der Kunststeinfabrikation und beim Sandverkauf wegen Beeinträchtigung der Verbindung zwischen einer Sandgrube und dem Werk, das die darin gewonnene Sandsorte verarbeitet, durch Straßenbeschädigungen während einer militärischen Übung.

Die gewerbliche Betätigung des Betroffenen baut darauf auf, den in den Gruben gewonnenen Sand teils zum Verkauf, überwiegend aber zur Verarbeitung im eigenen Kunststeinwerk über die beschädigte Straße abfahren zu können. Diese Möglichkeit ist geradezu die Grundlage der betrieblichen Organisation und für deren Funktionieren unentbehrlich. Unbedenklich kann daher die *Verbindung der Gruben über die beschädigte Straße zum öffentlichen Straßennetz zu der Organisation des Betriebes gerechnet werden*.

Baut – wie es hier tatsächlich feststeht – ein Unternehmer die Kunststeinherstellung auf der Verarbeitung einer besonderen Sandsorte auf, die er in unweit gelegenen eigenen Sandgruben gewinnt, dann erscheinen Sandabbau, Transport, Verbindung und Verarbeitung als ein zusammenhängendes Unternehmen, als ein einheitlicher Gewerbebetrieb selbst dann, wenn der über den eigenen Bedarf geförderte Sand und der nicht benötigte Kies verkauft werden. Jedenfalls bei den hier gegebenen örtlichen Verhältnissen und Größenordnungen *umfaßt die betriebliche Organisation* die Förderung, den Transport und den Verkauf wie die Verarbeitung, die als solche unselbständige Teile sind, von deren Funktionieren aber der Erfolg des Ganzen abhängt.

Wenn der Gemeingebrauch seinen Inhalt durch Art und Zweck der öffentlichen Sache erhält, dann kann nicht zweifelhaft sein, daß die Benutzung eines befestigten Gemeindeflurweges von 3,50 m Breite durch eine größere Kolonne schwerer Panzer *außerhalb des Gemeingebrauchs* lag. Denn der Gemeingebrauch muß die Grenzen der Gemeinverträglichkeit wahren, und die Grenzen waren überschritten, wenn schon die einmalige Benutzung – wie festgestellt ist – den Weg unbefahrbar machte. Die Vorgänge zeigen daher nicht – wie die Revision meint – die Grenzen des Gemeingebrauchs des Geschädigten, die Beschränkung seiner Rechtsstellung auf, sie machen vielmehr deutlich, daß die Benutzung des Weges durch eine Panzerkolonne nicht vom Gemeingebrauch gedeckt war und Grundlage und Berechtigung eben nicht im Gemeingebrauch, sondern nur in einem hoheitlichen Einsatz für Übungszwecke finden konnte. Eine Kollision mit dem Gemeingebrauch eines anderen kommt hier nicht in Betracht, vielmehr wurde der Geschädigte in seinem Gemeingebrauch durch Maßnahmen betroffen, die *jenseits einer bestimmungsgemäßen Nutzung des Weges* lagen.

BGH NJW 71, 605

„Soldatengaststätte“. – Abschneiden einer vorteilhaften Verkehrsverbindung.

Der Eigentumsschutz eines in Stadtrandlage angesiedelten Gewerbebetriebs erstreckt sich regelmäßig nicht auf Lagevorteile, die sich aus der Nähe einer außerhalb des bebauten Ortsteils gelegenen Kaserne und einer dahin führenden bestimmten Verkehrsverbindung der Anliegerstraße ergeben.

Die grundrechtliche Eigentumsgarantie schließt auch den Schutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs in sich. Nach stRspr des Senats umfaßt dieses vermögenswerte Recht nicht nur den gegenständlichen Bestand des Betriebs, sondern dessen gesamte Erscheinungsform, den Tätigkeitskreis und seinen Kundstamm, kurz alles, was in seiner Gesamtheit den wirtschaftlichen Wert des konkreten Betriebs ausmacht.

Für den sog. Anlieger-Gewerbebetrieb rechnet danach zum geschützten Bestand des Betriebes auch die besondere Lage an der Straße, der sog. ‚Kontakt nach außen‘, der dem Betrieb den Zugang von der Straße her gewährt und dem Inhaber eine Einwirkung durch Werbung auf den vorüberfließenden Verkehr und damit das Gewinnen von Kundschaft ermöglicht.

Der Schutzbereich der Eigentumsgarantie kann nicht allein nach dem *Umfang der Nachteile* abgesteckt werden, die ein *Betriebsinhaber infolge der Durchführung öffentlicher Bauvorhaben* erleidet (hier: „Zerschneiden“ einer Verkehrsver-

bindung). Die besondere Lage eines Betriebs an einer bestimmten Straße bildet iSd des Enteignungsrechts regelmäßig nur einen *zufälligen Vorteil*, mag sie auch den Betriebsinhaber veranlassen, sein Unternehmen auf einen bestimmten Kundenkreis einzustellen, der sich nach den vorgefundenen örtlichen Gegebenheiten bevorzugt als Abnehmer der gewerblichen Leistungen anbietet. Die *Aussicht* derartige Interessenten an einen bestimmten Betrieb zu binden, kann, wenn sie von entsprechenden betrieblichen Dispositionen des Inhabers begleitet ist, die Qualität einer Rechtsposition erst dann gewinnen, wenn die diese Entwicklung begünstigende Verkehrslage auf *Umständen außerbetrieblicher Art beruht, mit deren Fortbestehen der Inhaber verlässlich rechnen darf*.

Als Gegenstand eines solchen Vertrauens, das die Zubilligung einer Entschädigung rechtfertigen könnte, kommt vorliegend nur der Anlieger-Gemeingebrauch der Klägerin am Heideweg in Betracht. Die diesem Rechtstitel zugrundeliegende Widmung der Straße für den öffentlichen Verkehr, die keine unmittelbar begünstigten Adressaten kennt, eröffnet dem Anlieger-Betriebsinhaber jedoch eine für betriebliche Dispositionen geeignete Grundlage nur dahin, daß *eine genügende Verbindung mit dem unmittelbar vor dem Anliegergrundstück gelegenen Straßenteil erhalten und dessen Anbindung an das öffentliche Wegenetz gewährleistet bleibt*.

Der unveränderte Fortbestand einer *bestimmten* Verbindung der Anliegerstraße mit dem öffentlichen Wegesystem bildet regelmäßig keine in den Schutz des Anliegergewerbebetriebs einzubeziehende Rechtsposition. Wie der Senat mehrfach ausgesprochen hat, teilt der Straßenanlieger in gewisser Hinsicht das Schicksal der Straße, das von dem Verkehr auf dieser Straße abhängt, der wiederum ständigem Wandel unterworfen ist. Der Gemeingebrauch erhält seinen Inhalt stets durch Art und Zweck der öffentlichen Sache, die ihrerseits kein aus der Gemeinschaftsaufgabe herauszulösendes Einzeldasein führt, sondern ihre Bestimmung aus übergreifenden Zwecken des Gemeinwohls gewinnt, die mit der *gebotenen stetigen Anpassung an den Wechsel der Umweltverhältnisse* auch die Zwecke der Einzelsache ändern. Wandlungen dieser Art, die beispielsweise dahin führen, daß der Verkehr von der Anliegerstraße abgezogen wird und die alte Straße verödet, halten sich grds. im Rahmen der dem Gemeingebrauch innewohnenden Aufgabenstellung und sind nicht geeignet, einen Entschädigungsanspruch zu begründen, *sofern die Anliegerstraße als Kommunikationsmittel erhalten bleibt*.

Welchen Wert gerade die Klägerin der Anliegerstraße in einer betriebsbezogenen Sicht beimißt, kann dabei nicht entscheidend sein. Die *Ausrichtung eines Gewerbebetriebes auf eine bestimmte Verkehrsanbindung der Anliegerstraße* mag es mit sich bringen, daß das ungestörte Fortbestehen dieser Verbindung gewissermaßen zum ‚Lebensnerv‘ des Unternehmens werden kann. Das allein rechtfertigt es jedoch nicht, diesen *nur dem einzelnen Betrieb nach der Art seiner jeweiligen Unternehmensplanung zukommenden Lagevorteil* in den Schutz der Eigentums-garantie einzubeziehen.

Nach der Rspr. des Senats kann der *Wegfall einer Straße, die der einzige Verkehrsmittler zu und von dem Grundstück ist*, einen Entschädigungsanspruch des Grundeigentümers auslösen, wenn die Verbindung des Anliegergrundstückes zum öffentlichen Weg als ein natürlich gegebener Zustand erscheint. Die Führung eines Gewerbebetriebes auf diesem Grundstück stellt indessen nur eine *künstli-*

che Verknüpfung zwischen dem Anlieger-Gemeingebrauch und dem Unternehmen her, die es rechtfertigt, dadurch verwirklichte Betriebsvorteile nur in engen Grenzen in die Eigentumsgarantie aufzunehmen.

d. Beeinträchtigungen eines Anlieger-Gewerbebetriebes durch Straßenarbeiten

Grundlage des „Kontakts nach außen“ als geschützten Bestandteils des an einer öffentlichen Straße liegenden Gewerbebetriebes ist der *Anlieger-Gemeingebrauch*. Daraus ergeben sich als von vornherein vorauszusetzende Grenzen dieses Schutzes die *Situationsbedingtheit* des Gewerbebetriebes und die *Zweckbestimmung* der für den Anlieger vorteilhaften Straße. Beeinträchtigungen des Anlieger-Gemeingebrauchs, die sich aus den immanenten Grenzen des Gemeingebrauchs ergeben, sind kein entschädigungspflichtiger Eingriff.

BGH LM Art. 14 (Cf) GrundG Nr. 16

Beeinträchtigung der Werbemöglichkeiten eines Möbelgeschäfts mit langer Schaufensterfront durch Straßenbauarbeiten.

Die durch die örtliche Lage des Geschäfts entstandene und von dem Inhaber des Gewerbebetriebes ausgenutzte Kommunikation mit dem Verkehr wird von dem Gewerbebetrieb mit umfaßt, so daß eine Beeinträchtigung des vor dem Geschäft vorüberflutenden (Fahrzeug-) Verkehrs auch eine Beeinträchtigung der gewerblichen Betätigung des Inhabers bedeuten kann. Das Fortbestehen und die Aufrechterhaltung der sich für den Inhaber des Gewerbebetriebes als Anlieger der Straße ergebenden Werbungsmöglichkeiten und sonstigen geschäftlichen Vorteile gehören jedoch *nur in dem Umfang, wie er sich durch den Inhalt des (Anlieger-) Gemeingebrauchs ergibt*, zu dem den Eigentumsschutz genießenden Gewerbebetrieb.

Der Gemeingebrauch an der Straße ist notwendigerweise bereits durch *deren Zweckbestimmung* in der Weise begrenzt, daß die Anlieger und sonstigen Teilnehmer am Verkehr auf der Straße alle den Gemeingebrauch tatsächlich einschränkenden Maßnahmen hinnehmen müssen, die sich aus der *Notwendigkeit* ergeben, *die Straße in ihrem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder den etwa weitergehenden Bedürfnissen des Verkehrs anzupassen*. Soweit derartige Maßnahmen nach ihrer Art und Dauer nicht über den Rahmen des zur *ordnungsmäßigen Durchführung* der jeweils in Rede stehenden Arbeiten mit möglichen und zumutbaren Mitteln persönlicher und sachlicher Art Notwendigen hinausgehen, halten sich die dadurch etwa hervorgerufenen Behinderungen in der Ausübung des Gemeingebrauchs mithin in den dem Gemeingebrauch von vornherein innewohnenden Grenzen. Deshalb müssen auch die anliegenden Gewerbetreibenden diese Behinderungen und darauf möglicherweise beruhenden Beeinträchtigungen ihres Gewerbebetriebes entschädigungslos hinnehmen, da insoweit nicht in ihr ‚Eigentum‘ eingegriffen wird. Eine Entschädigung wegen enteignungsähnlichen Eingriffs in den eingerichteten Gewerbebetrieb kann mithin nur dann in Betracht kommen, wenn die an der Straße vorgenommenen Bauarbeiten und die damit zusammenhängende Sperrung der Straße eine *weitergehende Beeinträch-*

tigung des Inhabers des Gewerbebetriebs in seiner gewerblichen Betätigung mit sich gebracht haben sollten, als sie bei *ordnungsmäßiger Durchführung dieser Arbeiten* vermeidbar gewesen wäre. Ein Entschädigungsanspruch könnte sich dann ergeben, wenn die Arbeiten nicht zügig durchgeführt, sondern zeitlich in einem nicht unerheblichen Umfang über das notwendige Maß hinausgezögert worden wären.

BGH NJW 62, 1816

Eine vorübergehende Durchfahrtsperre, die wegen Änderungsarbeiten an der in der Straße verlegten Kanalisation notwendig wird, rechtfertigt einen Entschädigungsanspruch des Inhabers einer anliegenden Tankstelle nur, wenn damit eine weitergehende Beeinträchtigung des Gewerbebetriebs verbunden ist, als bei ordnungsmäßiger Durchführung der Arbeiten unvermeidlich war.

Der Gemeingebrauch ist bereits durch die Zweckbestimmung der Straße in der Weise begrenzt, daß auch die Anlieger gewisse, den Gemeingebrauch tatsächlich einschränkende Maßnahmen, die aus dem Zweck der Straße folgen, hinnehmen müssen, sofern die Straße als Kommunikationsmittel erhalten bleibt.

Das ist in der Rspr. anerkannt hinsichtlich der Beschränkungen und Behinderungen, die sich aus dem Gemeingebrauch anderer oder aus einer Verkehrsbeschränkung im üblichen Rahmen – wie z.B. Umleitung des Verkehrs oder Einführung des Einbahnverkehrs – oder der Notwendigkeit ergeben, die Straße in ihrem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder den etwa weitergehenden Bedürfnissen des Verkehrs anzupassen.

Soweit in diesem Rahmen *Straßenarbeiten nach ihrer Art und Dauer nicht über den Rahmen des zur ordnungsmäßigen Durchführung der jeweils in Rede stehenden Arbeiten mit möglichen und zumutbaren Mitteln persönlicher und sachlicher Art Notwendigen hinausgehen*, halten sich die dadurch etwa hervorgerufenen Behinderungen in der Ausübung des Gemeingebrauchs in den Grenzen, die dem Gemeingebrauch von vornherein gesetzt sind. Der Anlieger kann kraft des ihm zustehenden Gemeingebrauchs nicht darauf vertrauen, von der Behinderung durch solche Arbeiten verschont zu bleiben. Eine Entschädigung wegen eines Eingriffs in den Gewerbebetrieb kann nur in Betracht kommen, wenn die Arbeiten an der Straße und die damit zusammenhängende Straßensperre für die Anlieger eine weitergehende Beeinträchtigung mit sich brachten, als bei ordnungsmäßiger Durchführung der Arbeiten unvermeidbar war.

Diese Grundsätze gelten auch für *Straßenarbeiten, die der Verlegung von Leitungen etc. im Straßenkörper* dienen. Denn die öffentlichen Straßen dienen herkömmlich und üblich auch der Aufnahme der verschiedensten, im Allgemeininteresse notwendigen Leitungen (Kanalisation, Fernmeldeleitungen, Versorgungsleitungen).

Bei einer den allgemeinen Bedürfnissen entsprechenden vernünftigen Planung kann der Anlieger die Verlegung oder Änderung kraft seines Gemeingebrauchs nicht hindern, ebensowenig wie andere durch die Verkehrsbedürfnisse gerechtfertigte Arbeiten an der Straße. In solchen Fällen kann der Anlieger kraft seines Gemeingebrauchs nur fordern, daß vermeidbare Beeinträchtigungen und Verzögerungen vermieden werden.

BGH MDR 64, 656
„Bärenbaude“.

Der Anlieger muß den Gemeingebrauch anderer sowie die Behinderungen durch Ausbesserungs- und Verbesserungsarbeiten an der Straße hinnehmen. Dasselbe gilt für Arbeiten an Leitungen, Röhren und sonstigen Anlagen, die üblicherweise im Interesse der Allgemeinheit im Straßenkörper liegen oder mit ihm verbunden sind. Er muß auf einige Wochen oder Monate Umsatzrückgänge hinnehmen, die ihm keinen Gewinn mehr lassen, *wenn diese Folgen vorübergehend sind*.

Jedoch muß die öffentliche Hand bei diesen Arbeiten den *Grundsatz der Verhältnismäßigkeit* beachten. Die Behörde muß nach sorgfältiger Planung unter sachgemäßer Koordinierung der verschiedenen Arbeitsvorgänge und unter zumutbarem Kräfteinsatz jede überflüssige Verzögerung vermeiden, andererseits auch die Kosten möglichst gering zu halten versuchen.

Die Verkehrsbeschränkungen und Behinderungen bleiben nur dann in den entschädigungslos hinzunehmenden Grenzen, wenn sie nach Art und Dauer nicht über das hinausgehen, was bei ordnungsmäßiger Durchführung der Arbeiten mit möglichen und zumutbaren Mitteln sachlicher und persönlicher Art notwendig ist. Bei einer *nicht unerheblichen Überschreitung dieser Grenzen* besteht ein Anspruch auf Entschädigung wegen *enteignungsgleichen (rechtswidrigen) Eingriffs*.

Trotz Einhaltung dieser Grenzen muß die Behörde unter Umständen eine Entschädigung wegen (*rechtmäßigen*) *enteignenden Eingriffs* leisten, wenn ihr Vorgehen den Wesenskern eines geschützten Rechtsgutes angetastet hat. Die *vollständige Entziehung oder Vernichtung einer Sache oder eines sonstigen geschützten Rechtsgutes* sowie alle Eingriffe, die wirtschaftlich betrachtet einer Vernichtung oder Entziehung gleichstehen, verpflichten regelmäßig nach Enteignungsgrundsätzen zur Entschädigung. Deshalb hat die öffentliche Hand in Fällen dieser Art weitergehende Pflichten gegenüber einem solchen Gewerbetreibenden als Straßenanlieger, für den die Verbindung zur Straße lebensnotwendig ist. Hier muß die öffentliche Hand unter Umständen zusätzliche Aufwendungen erbringen, um einen solchen Betrieb aufrechtzuerhalten. Verkehrsbeschränkungen zur Ausbesserung oder Verbesserung einer Straße dürfen nicht dazu führen, *daß dadurch der gesunde Gewerbebetrieb eines Anliegers zusammenbricht*.

BGH JZ 65, 641

„Buschkrugbrücke“. – Nachteile eines Anlieger-Gewerbebetriebs durch Beschränkungen des Straßenverkehrs wegen U-Bahnbauten und wegen Straßenbauarbeiten.

Arbeiten und Verkehrsbeschränkungen für den *Bau einer U-Bahn* sind in der Regel keine Maßnahme, die durch Ausbesserungs- oder Verbesserungsarbeiten an der Straße notwendig werden. Sie dienen nicht dazu, die Straße gesteigerten Verkehrsbedürfnissen anzupassen, sondern es soll neben der Straße ein neuer Verkehrsweg angelegt werden.

Hinsichtlich der *Straßenbauarbeiten* kommt eine Entschädigung wegen enteignungsgleichen Eingriffs in Betracht, soweit vermeidbare Verzögerungen oder Planungsfehler (z.B. durch das Unterlassen einer sachgemäßen Planung und Abstimmung der Arbeiten) vorliegen.

V. Eingriff

Das Merkmal des „Eingriffs“ bezeichnet einen bestimmten tatsächlichen Zusammenhang zwischen dem eingetretenen Schaden des Betroffenen und der als Quelle der Beeinträchtigung des vermögenswerten Rechts in Anspruch genommenen Maßnahme der öffentlichen Hand.

1. Dieser Zusammenhang muß nicht in einem auf das betroffene vermögenswerte Recht bezogenen und in dem Sinn *zielgerichteten* (gewollten, „finalen“) Geschehen bestehen, muß aber ein „*unmittelbarer*“ sein.

BGHZ 37, 48
Schießplatz.

Für die Annahme eines „Eingriffs“ genügt es in jedem Fall, daß eine hoheitliche Maßnahme „*unmittelbar*“ *Auswirkungen auf vermögenswerte Rechte* hat.

BGH DVBl 65, 83
Gebäudeschäden (Senkungen des Hauses und dadurch entstandene Risse) durch Kanalisationsarbeiten.

Ein Eingriff liegt auch bei *ungewollten Folgen einer hoheitlichen Tätigkeit* vor, sofern diese schädigenden Folgen eine unmittelbare Auswirkung der hoheitlichen Maßnahme sind.

BGH DVBl 68, 212
Geschäftliche Einbußen eines Gewerbetreibenden bei der Kunststeinfabrikation und beim Sandverkauf wegen Beeinträchtigung der Verbindung zwischen einer Sandgrube und dem Werk, das die darin gewonnene Sandsorte verarbeitet, durch Straßenbeschädigungen während einer militärischen Übung.

Die Enteignung setzt einen „gezielten“ Eingriff – wovon noch BGHZ 23, 235/240 ausging – nicht voraus. Nach heutiger Rechtsanschauung liegt das Wesen eines Eingriffs darin, *daß von der Eigenart einer hoheitlichen Maßnahme unmittelbar Auswirkungen auf das Eigentum im enteignungsrechtlichen Sinne ausgehen*. Einer wörtlichen Anordnung oder Verfügung der Verwaltung, eines rechtsentziehenden Ausspruchs bedarf es hierfür nicht; auch *rein tatsächliche hoheitliche Maßnahmen* – wie die „faktische“ Bausperre oder die Beschädigung eines Gebäudes durch einen ausgleitenden Panzer – können einen enteignenden Eingriff bedeuten.

An einem solchen unmittelbaren Eingriff in die Rechtsstellung des Geschädigten fehlte es hier nicht; etwas Gegenteiliges läßt sich auch der von der Revision angeführten Entscheidung in BGHZ 29, 65 nicht entnehmen. Der dort behandelte Sachverhalt entspricht nicht – wie die Revision meint – in allen rechtserheblichen Punkten der vorliegenden Sache, sondern liegt rechtlich ganz anders. Die Beschädigung des Starkstromkabels betraf unmittelbar lediglich das Eigentum des Elektrizitätswerkes und wurde für den Gewerbebetrieb erst mittelbar fühlbar,

weil das unmittelbar geschädigte Elektrizitätswerk die vertraglich zugesagte Stromlieferung vorübergehend nicht erbringen konnte. Die Beschädigung der Straße aber äußerte sofort und durch einen Akt unmittelbare Wirkungen in zweifacher Richtung: Sie wirkte einerseits gegenständlich auf das *Sacheigentum der Gemeinde*, hob andererseits für den Geschädigten die Möglichkeit auf, die Straße als *Zufahrt und Abfahrt seiner Sandgrube* benutzen zu können. Damit wurde die zum Gewerbebetrieb gehörige, als Eigentum verfassungsrechtlich geschützte Rechtsstellung des Geschädigten, den Gemeingebrauch für seinen Gewerbebetrieb auszuüben, betroffen, und dies vollzog sich – entgegen der Ansicht der Revision – *ohne ein Zwischenglied*, das an der *Unmittelbarkeit des Eingriffs* zweifeln lassen könnte. Der hoheitliche Eingriff zerschneidet unmittelbar die Verbindung zwischen zwei Betriebsteilen, auf deren Zusammenarbeit die betriebliche Organisation beruht.

BGH NJW 71, 607

Wasserschäden durch Rohrbruch einer gemeindlichen Wasserleitung. – Haftung nur nach § 836 BGB.

Für das Vorliegen eines Eingriffs notwendig sind *unmittelbare Einwirkungen* auf das Eigentum des Betroffenen. Die hoheitliche Maßnahme muß unmittelbar (nicht nur mittelbar) eine Beeinträchtigung des Eigentums des Betroffenen bewirkt haben. Es kann daher nicht genügen, daß zwischen einer hoheitlichen Maßnahme und der Eigentumsbeeinträchtigung ein *adäquater Ursachenzusammenhang* besteht.

Dem Berufungsgericht kann nicht in der Auff. gefolgt werden, der Wassereintritt auf das Geschäftsgrundstück des Klägers mit seinen schädlichen Folgen sei als unmittelbare Folge der Schadhaftheit des – zu der von der Beklagten erstellten und betriebenen Anlage gehörenden – Wasserleitungsrohrs ein ‚Eingriff‘ im enteignungsrechtlichen Sinne. Der Tatbestand, der unter dem Gesichtspunkt des enteignenden (enteignungsgleichen) Eingriffs einen Entschädigungsanspruch aus Art. 14 GG auslöst, hat u.a. zur Voraussetzung, daß durch eine konkrete hoheitliche Maßnahme in eine als Eigentum geschützte Rechtsposition ‚eingegriffen‘ wird. Wenn der erkennende Senat in gefestigter Rspr. für das Vorliegen eines derartigen ‚Eingriffs‘ in die Rechtsposition des Betroffenen auch nicht mehr fordert, daß es sich um eine gewollte (gezielte) Eigentumsbeeinträchtigung handeln müsse, so kann doch von einem enteignungsstatbestand verwirklichenden ‚Eingriff‘ nur dort gesprochen werden, *wo von einer hoheitlichen Maßnahme unmittelbare – und nicht nur mittelbare – Auswirkungen auf das Eigentum des Betroffenen ausgehen*. Es kann – wenn der Tatbestand der Enteignung nicht völlig verwässert werden und gegenüber sonstigen sich für einen Dritten nachteilig auswirkenden hoheitlichen Maßnahmen abgrenzbar bleiben soll – nicht darauf verzichtet werden, als Voraussetzung für eine entschädigungspflichtige Enteignung zu fordern, daß durch eine konkrete hoheitliche Maßnahme in eine fremde, den Eigentumsschutz genießende Rechtsposition unmittelbar eingegriffen wird, daß mit anderen Worten die hoheitliche Maßnahme unmittelbar eine Beeinträchtigung des Eigentums des Betroffenen bewirkt. *Es kann daher nicht genügen, daß zwischen einer hoheitlichen Maßnahme und der Eigentumsbeeinträchtigung ein adäquater Ursachenzusammenhang besteht.*

Bei dem hier gegebenen Sachverhalt kann von einer die Eigentumsbeeinträchtigung des Klägers als unmittelbare Folge auslösenden konkreten hoheitlichen Maßnahme der Beklagten nicht die Rede sein. Denn allein in der Anlage und Unterhaltung der Wasserleitung kann eine solche Maßnahme nicht gefunden werden. Vielmehr stellen Schaffen und Unterhalten der Wasserleitung (unter Druck) lediglich das Schaffen und Aufrechterhalten eines Zustandes dar, der zwar Gefahren in sich barg, aber erst beim *Hinzutreten weiterer Umstände* zu einer Schädigung anderer führen konnte. Der vorliegende Sachverhalt ist mithin dadurch gekennzeichnet, daß sich ganz außerhalb einer von der Beklagten getroffenen konkreten hoheitlichen Maßnahme die auf der Unterhaltung der Wasserleitung beruhende Gefahrenlage durch das *Hinzutreten* des Bruches eines Wasserrohres und den dadurch verursachten Wassereinbruch ein Schaden des Klägers an seinem Eigentum konkretisiert hat.

BGHZ 54, 332

Verkehrsunfall durch Versagen einer Verkehrsampel.

Eine Entschädigung aus enteignungsgleichem Eingriff entfällt, weil die hoheitliche Maßnahme der Behörde hier keine unmittelbare Auswirkungen auf das Sach Eigentum des Geschädigten gehabt hat. Der Sachverhalt und das Schadensbild werden nicht durch einen Eingriff der Verwaltung in das Eigentum, sondern durch eine *Gefahrenlage* geprägt; diese hat erst im weiteren Verlauf durch das Hinzutreten weiterer Umstände zu dem Schaden des Klägers geführt.

2. Wenn die Beeinträchtigung des vermögenswerten Rechts die rechtswidrige Nebenfolge eines an sich rechtmäßigen Eingriffs ist, spricht der BGH von *enteignendem Eingriff*.

BGH MDR 64, 656

„Bärenbaude“.

Enteignungsgleicher Eingriff bei Schädigungen des Anlieger-Gewerbebetriebs durch nicht ordnungsgemäß durchgeführte Straßenarbeiten.

Enteignender Eingriff bei der existenzvernichtenden Beeinträchtigung eines Anlieger-Gewerbebetriebs durch ordnungsmäßige Straßenarbeiten.

BGHZ 45, 150

Krabbenfischer, Elbeleidtamm.

Rechtmäßiger enteignender Eingriff käme in Betracht, liegt aber nicht vor, weil nur bloße Erwerbsaussichten betroffen sind.

3. Der Umstand, daß die Beeinträchtigung als Nebenfolge eines Verhaltens eintritt, dem ein *rechtskräftiger VA* zugrundeliegt, schließt das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Eingriffs nicht aus.

Erteilt die Baupolizei die Erlaubnis, für die Dauer eines Neubaus auf dem Fußweg einer dem Gemeingebrauch gewidmeten Straße oder auf einem zwischen Geh- und Fahrweg dieser Straße gelegenen Grünstreifen Verkaufsbaracken aufzustellen, so kann darin ein zur Entschädigung verpflichtender Eingriff in einen Gewerbebetrieb liegen, der sich neben der Baustelle an dieser Straße befindet.

BGH NJW 71, 94

Bau- und Verkehrsimmissionen (Lärm) zu Lasten eines Wohngrundstückes durch eine auf Grund Planfeststellung neu angelegte Fernverkehrsstraße.

Diese Immissionen können einen entschädigungspflichtigen enteignenden Eingriff in das Eigentum des Nachbarn darstellen, wenn die in § 906 BGB gezogenen Nutzungsgrenzen überschritten werden, d.h. wenn sie wesentlich sind und durch eine Benutzung des störenden Grundstücks hervorgerufen werden, die nicht ortsüblich ist.

Die *Planfeststellung* regelt gemäß § 17 I 3 BFernStrG als obrigkeitlicher Akt die öffentlich-rechtlichen Beziehungen des Trägers der Straßenbaulast und des Betroffenen rechtsgestaltend. Der Planfeststellungsbeschuß greift rechtsgestaltend dann und insoweit öffentlich-rechtlich in das Eigentum des Straßenanliegers ein, als die Beeinträchtigungen nach Art und Umfang über solche hinausgehen, die er im Rahmen des § 906 BGB zu dulden verpflichtet ist, schafft also eine *besondere Duldungspflicht kraft öffentlichen Rechts*.

Soweit der Rahmen des § 906 überschritten ist, wird durch den *Planfeststellungsbeschuß* (Duldungspflicht der Bauimmissionen) und weiter durch die *Widmung der neuen Straße für den Fernverkehr* (Duldungspflicht der Verkehrsimmissionen) unmittelbar in das Eigentum des Straßenanliegers eingegriffen.

VI. Sonderopfer

Die durch den Eingriff herbeigeführte Beeinträchtigung des vermögenswerten Rechts muß für den Betroffenen ein Sonderopfer darstellen.

Im Falle des *enteignungsgleichen Eingriffs* besteht das Sonderopfer in der *Rechtswidrigkeit* der schadenstiftenden Maßnahme.

Im Falle des *enteignenden Eingriffs* besteht das Sonderopfer in der aus der *Unzumutbarkeit der Beeinträchtigung* abzuleitenden *Rechtswidrigkeit* der als Nebenfolge eintretenden *Schädigung*.

1. Enteignungsgleicher Eingriff

BGHZ 32, 208

Rechtswidriges Verbot einer von einem Wandergewerbetreibenden begonnenen Verkaufsveranstaltung.

Mit der Feststellung, daß ein *Eingriff* rechtswidrig ist, steht gerade das dem *enteignungsgleichen* Eingriff Eigentümliche fest, daß das dem Einzelnen durch den Eingriff auferlegte Opfer jenseits der gesetzlichen allgemeinen Opfergrenze liegt und damit ein entsprechend dem Gleichheitsgebot zu entschädigendes Sonderopfer darstellt.

BGH MDR 64, 656

„Bärenbaude“

Unverhältnismäßige Schädigungen von Anlieger-Gewerbebetrieben durch planlose oder sonst unsachgemäß verzögerte Straßenarbeiten sind ein enteignungsgleicher Eingriff.

BGH JZ 65, 641

„Buschkrugbrücke“. – Nachteile eines Anlieger-Gewerbebetriebs durch Beschränkungen des Straßenverkehrs wegen U-Bahnbauten und wegen Straßenbauarbeiten.

Hinsichtlich der Straßenbauarbeiten kommt eine Entschädigung wegen enteignungsgleichen Eingriffs in Betracht, soweit vermeidbare Verzögerungen oder Planungsfehler vorliegen.

BGH VerwRspr. 17, 824

Das rechtswidrige Verbot eines Bauordnungsamtes, die Dachfläche eines Geschäftshauses zum Zwecke der Anbringung einer Werbeanlage zu vermieten, kann ein entschädigungspflichtiger enteignungsgleicher Eingriff gegenüber dem Grundstückseigentümer sein, sofern solche Reklameeinrichtungen im Ortsbereich des Grundstücks üblich, zulässig und möglich sind sowie die Vermietung besondere zusätzliche Aufwendungen oder neue Anstalten des Eigentümers nicht erfordert.

BGH VerwRspr. 19, 557

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen polizeiliche Anordnungen über die Benutzung einer Straße anlässlich der Ausführung eines Großbaues als entschädigungspflichtiger Eingriff in einen Anlieger-Gewerbebetrieb gewertet werden können.

Soweit die polizeiliche ‚Abspernung‘ lediglich den *Inhalt des Anlieger-Gemeingebrauchs* konkretisiert, ist sie kein Eingriff in die Rechte anderer Anlieger.

Soweit *über den Anlieger-Gemeingebrauch hinausgehende Nutzungsbeschränkungen der Straße* zugelassen oder angeordnet werden, liegt darin ein entschädigungspflichtiger enteignungsgleicher Eingriff nur dann, wenn die Anordnung unsachgemäß, insbes. unverhältnismäßig ist.

Entschädigungspflichtig ist die Verwaltung.

2. Enteignender Eingriff

BGH JZ 65, 641

„Buschkrugbrücke“. – Nachteile eines Anlieger-Gewerbebetriebs durch Beschränkungen des Straßenverkehrs wegen U-Bahnbauten und wegen Straßenbauarbeiten.

Arbeiten und Verkehrsbeschränkungen für den *Bau einer U-Bahn* sind, wenn sie den Anlieger einer Straße beeinträchtigen, enteignungsrechtlich nicht wie Straßenbauarbeiten zu behandeln. Auf die Ordnungsmäßigkeit dieser Maßnahmen kommt es daher für die Entschädigungspflicht nicht an. Ein Straßenanlieger braucht Verkehrsbeschränkungen wegen solcher Arbeiten nicht entschädigungslos zu dulden, es sei denn die Inanspruchnahme der Straße durch den U-Bahnbau blieb in den Grenzen des normalen oder des gesteigerten Gemeingebrauchs.

Dem Kläger steht daher ein Anspruch auf Entschädigung wegen Einwirkung auf seinen Gewerbebetrieb durch Verkehrsbeschränkungen zu, die mit dem Bau der U-Bahnstrecke zusammenhängen.

BGHZ 48, 98

Schäden landwirtschaftlicher Grundstücke durch Staubentwicklung beim Straßenbau.

Es handelte sich um wesentliche und nicht ortsübliche Immissionen, d.h. um solche Immissionen, die nach Art und Umfang über die Grenzen dessen hinausgingen, was dem Eigentümer nach § 906 BGB (alte Fassung) entschädigungslos zugemutet wird.

Die Opfergrenze verläuft demnach gleichartig bei privatrechtlich und bei öffentlich-rechtlich durch die öffentliche Hand herbeigeführten Immissionen. Im ersten Fall entsteht ein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch, im zweiten Fall ein Anspruch aus enteignendem Eingriff.

BGH NJW 71, 94

Bau- und Verkehrsmissionen bei einer auf Grund Planfeststellung neu angelegten Fernverkehrsstraße können einen entschädigungspflichtigen enteignenden

Eingriff in das Eigentum des Nachbarn darstellen, wenn die in § 906 BGB gezogenen Nutzungsgrenzen überschritten werden.

Liegen ohne eine solche Überschreitung die Voraussetzungen eines Ausgleichs in Geld iSd § 906 II 2 BGB vor – unzumutbare Beeinträchtigung der ortsüblichen Nutzung des gestörten Grundstücks; vgl. BGHZ 49, 148, Schlafzimmer –, kann *ein dem Ausgleichsanspruch entsprechender Entschädigungsanspruch* gegeben sein.

Verkehrsimmissionen sind, auch bei überörtlichem Verkehr, grds. als ortsüblich anzusehen und aus diesem Grunde von den Anliegern zu dulden. Insoweit käme nur im Ausnahmefall ein Ausgleichsanspruch entsprechend § 906 II 2 BGB in Betracht.

Für die Ortsüblichkeit der *Bauimmissionen* kommt es darauf an, ob diese sich wesentlich von den Einwirkungen unterscheiden, die beim Bau von Autostraßen normalerweise vom Nachbarn hingenommen werden müssen, oder nicht. Unterscheiden sie sich wesentlich, liegt keine ortsübliche Benutzung des Straßengrundstücks vor.

Die Ortsüblichkeit der Ausschachtungsarbeiten kann zu verneinen sein, wenn ein unter dem oberen Erdreich gelegener Schieferrücken durch schwerste Baumaschinen wie Räumbagger und Raupenfahrzeuge beseitigt wird.

Eine *Entschädigungspflicht aus enteignendem Eingriff* wegen unzumutbarer und deswegen ein Sonderopfer darstellender Immissionen der öffentlich-rechtlich tätig werdenden öffentlichen Hand kann sich entweder aus einer zufolge der erfüllten öffentlichen Aufgabe *ausnahmsweise zu duldenen Überschreitung der Nutzungsgrenzen des § 906 BGB* oder *entsprechend § 906 II 2 BGB* ergeben, wenn diese Nutzungsgrenzen nicht überschritten sind.

3. Die *bürgerlichrechtlichen Vorschriften des Nachbarrechts* bestimmen Inhalt und Schranken des Grundeigentums.

BGHZ 48, 46

Geräuschbelästigungen durch Wassersportanlagen auf dem Nachbargrundstück infolge Bebauungsplanänderung.

Was ein Grundstückseigentümer an Geräuschen, Gerüchen und sonstigen ‚Immissionen‘, die von anderen Grundstücken ausgehen, hinnehmen muß, ist abschließend im Nachbarrecht, insbes. in den Bestimmungen der §§ 906, 1004 BGB geregelt. Diese gesetzlichen Regelungen gehören zu den Inhalts- und Schrankenbestimmungen im Sinne des Art. 14 I 2 GG, die den verfassungsmäßig als ‚Eigentum‘ geschützten Rechtskreis des Einzelnen abstecken. Die Gültigkeit dieser Bestimmungen könnte im Lichte der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG nur in Frage gestellt werden, wenn sie der Substanzgarantie des Art. 19 II GG, die eine Grenze für die dem Gesetzgeber vorbehaltene Regelung des Inhalts und der Schran-

ken des Eigentums bildet, widerstreiten würden. Eine Unverträglichkeit der geltenden bürgerlichen nachbarrechtlichen Bestimmungen mit der Substanzgarantie aber ist zu verneinen, da unter den hier interessierenden Bestimmungen keine zu finden ist, die das, was unter dem Grundrecht des Eigentums verstanden werden muß, in seinem Wesensgehalt antastet. Wenn das Nachbarrecht es zuläßt, daß ein Grundstückseigentümer von anderen Grundstücken ausgehende Geräusche oder andere Immissionen in einem gegenüber einem früheren Zustand vermehrten Maße wegen Änderung der Ortsüblichkeit derartiger Immissionen oder aus sonstigen Gründen dulden muß, dann ist das sonach von dem Grundstückseigentümer im Rahmen der gesetzlich geregelten Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums hinzunehmen. Dementsprechend liegt auch dann, wenn das Grundstück infolge der in vermehrtem Maße darauf einwirkenden Immissionen in seinem Wert mehr oder weniger beeinträchtigt wird, eine Enteignung nicht vor, weil insoweit in verfassungsrechtlich geschütztes Eigentum nicht eingegriffen worden ist, in dem Duldenmüssen der Einwirkungen vielmehr lediglich die Grenzen des verfassungsrechtlich geschützten Eigentums zutage treten.

4. Die Beeinträchtigung eines vermögenswerten Rechts durch einen enteignenden Eingriff fordert dem Betroffenen in *Durchbrechung der Lastengleichheit der Rechtsunterworfenen* ein Sonderopfer ab, wenn sie durch ihre Schwere und Unzumutbarkeit die von der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie vorausgesetzte *Opfergrenze* überschreitet. Die enteignungsrechtliche Opfergrenze, welche die entschädigungslos hinzunehmende Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums von dem entschädigungspflichtigen enteignenden Eingriff scheidet, ist von den sich wandelnden Rechtsauffassungen und Rechtsüberzeugungen und von den sozialen Gegebenheiten und Notwendigkeiten abhängig.

BGHZ 54, 293

Ein entschädigungspflichtiger enteignender Eingriff liegt nicht vor, wenn das vor Jahrzehnten begründete Recht des Grundstückseigentümers, die in seinem städtischen Haushalt anfallenden Abwässer unentgeltlich in einen Wasserlauf dritter Ordnung einzuleiten, dadurch gegenstandslos wird, daß die Stadt später die unschädliche Ableitung aller Abwässer und Fäkalien übernimmt und dazu einen Anschluß- und Benutzungszwang einführt.

Die Frage, ob ein hoheitlicher Eingriff bereits enteignenden Charakter hat oder nur die Sozialbindung des Eigentums verwirklicht, beantwortet sich nicht nach der *formalen Gestaltung der Maßnahme*, sondern nach ihrem *inneren Gehalt und ihrem Zweck*, wobei die *Schwere des Eingriffs*, die *Überschreitung einer gewissen Opfergrenze* und die *Grundsätze der Verhältnismäßigkeit* zu beachten sind. Die gleiche Maßnahme kann einmal Zurückweisung des Betroffenen in die gesetzlichen Schranken seines Rechts, also Verwirklichung der Sozialbindung bedeuten, aber in einem anderen Fall schon – insonderheit bei Verstoß gegen den Gleichheitssatz – einen enteignenden Eingriff darstellen (BGHZ 23, 30; 31, 49). Bei

der im Enteignungsrecht wesentlichen wirtschaftlichen Betrachtungsweise kann nur eine *fühlbare Beeinträchtigung* einer vermögenswerten Rechtsposition als entschädigungspflichtiges Opfer gewertet werden. Eine *wirtschaftlich geringfügige Beeinträchtigung* begründet keinen Anspruch auf Enteignungsentschädigung (BGHZ 30, 241; 50, 93/98).

Die Einführung eines umfassenden Benutzungszwangs für eine gemeindliche Abwässerbeseitigung ist daher nur das Ergebnis einer *geläuterten Auffassung von den Notwendigkeiten für das ungefährdete Zusammenleben der Menschen in einer Gemeinde*. Die Gemeindevorsatzung über die Einführung eines solchen Anschluß- und Benutzungszwangs, die jeden Grundstückseigentümer der Gemeinde verpflichtet, enthält damit nur die zulässige Festlegung der Schranken des Grundeigentums und regelt lediglich die Sozialbindung des Eigentums. Dieses Gemeindegesetz hält sich im Rahmen des Art. 14 Abs. 2 GG, weil es den Eigentümer hindert, von seinen Rechten einen *sozialschädlichen Gebrauch* zu machen.

Wie bei der Einführung einer gemeindlichen Müllabfuhr die Grundstückseigentümer hinnehmen müssen, daß ihre bisherigen Abmachungen und Verträge gegenstandslos sowie ihre getroffenen Maßnahmen und errichteten Vorkehrungen nutzlos werden (RGZ 133, 124; BGHZ 40, 355), muß die Klägerin es hinnehmen, daß auch ihre bisherigen Vorrichtungen zur Ableitung der Abwässer und Fäkalien gegenstandslos werden. Das folgt daraus, *daß die Schranken des Grundeigentums entsprechend den Veränderungen der Lebensgewohnheiten und den geläuterten Auffassungen von der Notwendigkeit einer gefahrlosen Abwässerbeseitigung sich gewandelt haben und durch Rechtsnormen anders festgelegt werden*.

Der Gesetzgeber darf die Grenzen der durch Art. 14 GG geschützten Rechtspositionen jeweils den sich wandelnden Rechtsauffassungen und Rechtsüberzeugungen ebenso wie den sozialen Gegebenheiten und Notwendigkeiten anpassen.

REGISTER DER ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES

Urteil/ Beschluß vom	Fundstelle	Stichwort	weitere Fundstellen	Anmerkungen
1) 10. 6. 52	BGHZ 6, 270	Mietausfall	NJW 52, 972; JZ 52, 622	Forsthoff JZ 52, 627; Hamann NJW 52, 1176
2) 28. 1. 57	BGHZ 23, 157	Verkaufsbaracken	NJW 57, 630; BB 57, 276; LM Art. 14 GG Nr. 63	Bettermann MDR 57, 670; Pagendarm zu LM Art. 14 GG Nr. 63
3) 30. 9. 57	BGHZ 25, 266	Technischer Überwachungsverein	NJW 57, 1927; DÖV 57, 917; BB 57, 1159	Schack NJW 58, 222
4) 2. 7. 59	BGHZ 30, 241	Straßenerhöhung	NJW 59, 1776; DÖV 59, 751; DVBl 59, 777; BB 59, 831	
5) 25. 4. 60	BGHZ 32, 208	Verkaufsveranstaltung	DÖV 60, 463; DVBl 60, 481; BB 60, 537; LM Art. 14 GG (Cc) Nr. 7, (Cf) Nr. 15	
6) 7. 7. 60	NJW 60, 1995	Möbelgeschäft	DÖV 60, 917; BB 60, 881; LM Art. 14 GG (Cf) Nr. 16	
7) 15. 3. 62	BGHZ 37, 48	Schießplatz	NJW 62, 1439; DÖV 62, 543; DVBl 62, 719; LM Art. 14 GG (Cb) Nr. 10	
8) 25. 6. 62	NJW 62, 1816	Tankstelle	DÖV 62, 905; BB 62, 906; LM Art. 14 GG (Cf) Nr. 21	
9) 5. 12. 63	NJW 64, 769	Märchenfilme	DÖV 64, 778; DVBl 64, 316; BB 64, 101	
10) 30. 4. 64	MDR 64, 655	Bärenbaude	BB 64, 660; LM Art. 14 GG (Cf) Nr. 24	
11) 6. 11. 64	DÖV 65, 203	Gebäuderisse	DVBl 65, 83; BB 64, 1454; LM Art. 14 GG (Cc) Nr. 15a	Menger VerwA 65, 374; Schack DÖV 65, 616
12) 5. 7. 65	NJW 65, 1907	Buschkrugbrücke	JZ 65, 641; JuS 66, 37; DÖV 66, 135; DVBl 65, 908; BB 65, 1007; LM Art. 14 GG (Cf) Nr. 27	Fromm DVBl 65, 910; Haas NJW 65, 2196; Konow BB 67, 103; Schneider NJW 65, 1907
13) 8. 7. 65	NJW 65, 1912	Werbeanlage	JZ 65, 615; MDR 65, 982; DÖV 66, 580; BB 65, 1052; LM Art. 14 GG (Cc) Nr. 16	
14) 31. 1. 66 AZ: III ZR 110/64	BGHZ 45, 150	Krabbenfischer	NJW 66, 120; JZ 66, 523; DÖV 66, 720; DVBl 66, 487; BB 66, 517	

Urteil/ Beschuß vom	Fundstelle	Stichwort	weitere Fundstellen	Anmerkungen
15) 31. 1. 66 AZ: III ZR 127/64	BGHZ 45, 83	Knäckebröt	NJW 66, 877; JZ 66, 358; DÖV 66, 729; BB 66, 300; LM Art. 14 GG (Cf) Nr. 31	Koppensteiner BB 67, 217; Ritter NJW 66, 1355
16) 22. 5. 67	BGHZ 48, 46	Wassersport	NJW 67, 1754; JZ 68, 225; BB 67, 940	Ch. Peter JZ 68, 226; Schneider NJW 67, 1754
17) 29. 5. 67 AZ: III ZR 143/66	BGHZ 48, 58	Rheinufer- straße	NJW 67, 1752; MDR 67, 741; DVBl 67, 879; VerwRspr. 19, 176; BB 67, 938	Schack DVBl 67, 879; Schneider NJW 67, 1750
18) 29. 5. 67 AZ: III ZR 126/66	BGHZ 48, 65	Thingstelle	NJW 67, 1749; DVBl 67, 881; VerwRspr. 19, 181; BB 67, 939	Schack DVBl 67, 881; Schneider NJW 67, 1750
19) 29. 5. 67 AZ: III ZR 191/64	NJW 67, 1857	Saatgut	MDR 68, 218; DÖV 68, 364; DVBl 67, 888; LM Art. 14 GG (Cf) Nr. 34; AWD 67, 315	
20) 15. 6. 67	BGHZ 48, 98	Staubent- wicklung	NJW 67, 1857; JZ 68, 64; DÖV 67, 720; DVBl 67, 883; BB 67, 937	Hubmann JZ 68, 64; Schack DVBl 67, 886
21) 2. 10. 67	MDR 68, 307	Großbau	DÖV 68, 361; DVBl 68, 214; VersRspr. 19, 557; LM Art. 14 GG (Cf) Nr. 37; BB 68, 150	
22) 7. 12. 67	NJW 68, 293	Blinkleuchten	JZ 68, 130; MDR 68, 218; DÖV 68, 360; DVBl 68, 335; BB 68, 13; LM Art. 14 GG (Cf) Nr. 36	Hoffmann DVBl 69, 202; Schmidt NJW 68, 791
23) 22. 12. 67	BGHZ 49, 148	Schlaf- zimmer	NJW 68, 549; DÖV 68, 364; DVBl 68, 301; BB 68, 104	Mattern bei LM, § 906 BGB, Nr. 26
24) 3. 1. 68	BGHZ 49, 231	Fischzug	NJW 68, 648; DÖV 68, 364	
25) 8. 1. 68	MDR 68, 391	Sandgrube	DÖV 68, 364; DVBl 68, 212; BB 68, 400	
26) 30. 9. 70	BGHZ 54, 293	Anschluß- und Benut- zungszwang	NJW 71, 133; JZ 71, 132; JuS 71, 206; MDR 71, 114; DÖV 71, 169; DVBl 71, 400	
27) 15. 10. 70	BGHZ 54, 332	Verkehrs- ampel	NJW 71, 32; JuS 71, 153; BB 70, 1420	Landwehrmann NJW 71, 840; Umbach DVBl 71, 176
28) 30. 10. 70	BGHZ 54, 384	Fernverkehrs- straße	NJW 71, 94; JuS 71, 207; DVBl 71, 264	
29) 25. 1. 71	NJW 71, 607	Rohrbruch	JuS 71, 375	
30) 8. 2. 71	NJW 71, 605	Soldatengast- stätte	DÖV 71, 272	

LITERATURVERZEICHNIS

- W. Weber* Eigentum und Enteignung, in: Neumann/Nipperdey/Scheuner, Die Grundrechte II, 1954, S. 331;
- Kleinhoff* Der enteignungsgleiche Eingriff in der Rechtsprechung des BGH, DRiZ 1958, 167;
- G. Wilke* Die Haftung des Staates für rechtswidriges, aber schuldloses Verhalten eines Amtsträgers in Wahrnehmung von Hoheitsrechten, 1960;
- G. Janssen* Der Anspruch auf Entschädigung bei Aufopferung und Enteignung, in: Verwaltung und Wirtschaft, Heft 24, 1961;
- P. Lerche/U. Scheuner* Amtshaftung und enteignungsgleicher Eingriff, Jus 1961, 237 (243);
- F. Schack* Der Eigentumsschutz gewerblicher Rechtspositionen in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, BB 63, 1227;
- B. Bender* Sozialbindung des Eigentums und Enteignung, NJW 65, 1297;
- M. Heidenhain* Amtshaftung und Entschädigung aus enteignungsgleichem Eingriff, in: Schriften zum öffentlichen Recht, Bd. 23, 1965;
- N. Luhmann* Öffentlich-rechtliche Entschädigung – rechtspolitisch betrachtet, Schriftenreihe der Hochschule Speyer, 1965;
- E. Forsthoff* Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 9. Aufl., 1966, § 17;
- H. Wagner* Eingriff und unmittelbare Einwirkung im öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrecht, NJW 66, 569;
- derselbe* Die Abgrenzung von Enteignung und enteignungsgleichem Eingriff, NJW 67, 2333;
- M. Heidenhain* Folgen rechtswidrigen hoheitlichen Verwaltungshandelns, JZ 68, 487;
- K. Konow* Eigentumsschutz gegen Eingriffe der öffentlichen Hand. Das Recht auf Ersatzleistungen wegen enteignungsgleicher Eingriffe unter besonderer Berücksichtigung der hoheitlichen Maßnahmen im Bereich des Bauwesens, 1968;
- F. Krefz* Aufopferung und Enteignung, 1968;

- E. Schneider* Entschädigung der Straßenanlieger bei Straßenbauarbeiten, DRiZ 68, 190;
- G. Ganschenzian-Finck* Schädigung von Gewerbebetrieben durch Beschränkungen des Straßenverkehrs, NJW 69, 161;
- K. Gelzer* Umfang des Entschädigungsanspruchs aus Enteignung und enteignungsgleichem Eingriff, Schriftenreihe der NJW, Heft 2, 1969;
- O. Kimminich* Die öffentlichrechtlichen Entschädigungspflichten, JuS 69, 349;
- H. Kröner* Eigentumsgarantie in der Rechtsprechung des BGH, 2. Aufl., 1969;
- derselbe* Begriffe und Grundprobleme der Rechtsprechung des BGH zur Eigentumsgarantie, DVBl 69, 157;
- CH. Peter* Zur neueren Enteignungsrechtsprechung des BGH, JZ 69, 549;
- H. Schulte* Eigentum und öffentliches Interesse, Schriften zum öffentlichen Recht, Bd. 125, 1970;
- P. Badura* Wirtschaftsverfassung und Wirtschaftsverwaltung, 1971, S. 102 ff.;
- E. Bauschke/*
M. Kloepfer Enteignung, Enteignungsgleicher Eingriff, Aufopferung, NJW 71, 1233;
- G. Bender* Staatshaftungsrecht, 1971;
- H. Sandler* Die Konkretisierung einer modernen Eigentumsverfassung durch Richterspruch, DÖV 71, 16;
- Hans J. Wolff* Verwaltungsrecht I, 8. Aufl., 1971, §§ 60, 61, 62;